

Sprachenpolitik, Sprachendynamik und imperiale Herrschaft in der Habsburgermonarchie 1740-1914¹

von

Peter Haslinger

Die Sprachenproblematik stellt aus heutiger Sicht ein zentrales, wenn nicht sogar das Problem des Gesamtverbands der Habsburgermonarchie im langen 19. Jahrhundert dar. Es ging um ein Staatswesen, das sich auf Grund der Vielsprachigkeit seiner Bevölkerung und des staatsrechtlichen Gefüges für die Zeitgenossen immer deutlicher von der Normvorstellung, dem sprachlich einheitlich organisierten Nationalstaat, zu unterscheiden begann. Dabei vermittelt die Sprachenfrage in der Habsburgermonarchie aus heutiger Sicht gleich mehrfach den Eindruck der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen: Nationale Indolenz in ländlichen Regionen² und ein kreatives kulturelles Umfeld im Überschneidungsbereich verschiedener kultureller Codes³ kontrastierten mit der immer stärkeren Präsenz konkurrierender nationaler Vereinsnetzwerke. Eine ebenso spätfeudale wie konstitutionelle Grundstruktur des Staatswesens und das supranationale Selbstverständnis der Monarchie verbanden sich mit einem überraschenden Differenzierungsniveau bei der Diskussion zukunftsweisender Ansätze zum Umgang mit dem Problem der Mehrsprachigkeit. Dies wiederum stand in einem augenfälligen Kontrast zu aggressiv-chauvinistischen Positionen, die durch ihre polarisierende Wirkung auf das politische System als Indiz für eine krisenhafte Entwicklung des Staatswesens wahrgenommen wurden.

Entsprechend wäre es auch verfehlt, in der Habsburgermonarchie eine frühe Vorwegnahme multinational-föderaler oder multikulturell verfasster Staaten erkennen zu wollen. Hier ist an die Beobachtung Otto Brunners zu erinnern, der festhielt, die Habsburgermonarchie habe im 19. Jahrhundert keinen Vielvölkerstaat, sondern eine „Staatenverbindung älteren Typs“, eine „monarchische Union von Königreichen und Ländern“ dargestellt. Nicht zu-

¹ Dieser Klaus Zernack gewidmete Beitrag ist die erweiterte und überarbeitete Form der Antrittsvorlesung des Autors an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 14. Juli 2007.

² Vgl. hierzu PIETER JUDSON: *Guardians of the Nation. Activists on the Language Frontiers of Imperial Austria*, Cambridge/MA 2006.

³ Unter den zahlreichen Beiträgen zu Interferenzen im Kulturbereich siehe u.a. MORITZ CSÁKY: *Ideologie der Operette und Wiener Moderne. Ein kulturhistorischer Essay*, Wien u.a. ²1998; ISTVÁN FRIED: *Mehrsprachigkeit und Kulturbeziehungen im Ostmitteleuropa des 18. und 19. Jahrhunderts*, in: *Ungarn-Jahrbuch 22 (1995/96)*, S. 97-109; MICHAELA WOLF: *Die vielsprachige Seele Kakaniens. Translationen als soziale und kulturelle Praxis in der Habsburgermonarchie 1848 bis 1918*, Habilitationsschrift Univ. Graz 2005.

letzt wegen des sehr lebendig gebliebenen Bewusstseins der historischen Individualitäten der einzelnen Länder sei, so Brunner, die Auffassung von Staat und Staatsgewalt im modernen Sinn nur bedingt dazu geeignet, den inneren Aufbau der Habsburgermonarchie zu erfassen. In den außerungarischen Ländern sei ein Staatsapparat zwar schon vorhanden gewesen, jedoch kein mit ihm korrespondierendes Staatsbewusstsein.⁴

Vor diesem Hintergrund stellte der Aspekt sprachlich-kultureller Pluralität eine wesentliche Referenzgrundlage habsburgischer Herrschaftslegitimation dar: Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts diente der Bereich der Funktionen und Domänen, des Prestiges und der Förderung einzelner Sprachen den Herrschern als ein Politikfeld, das dem Primat der Sicherung und des Ausbaus gesamtstaatlich-dynastischer Macht zu folgen hatte. Entsprechend lassen sich die vielen Regulierungsansätze ebenso wie die kreativen Aspekte der Sprachenpolitik in der Habsburgermonarchie nicht mit der Sprachensituation in einzelnen Gebieten und der Vielsprachigkeit der Bevölkerung allein erklären. Das spezifisch habsburgische Politikdesign in diesem Bereich erschließt sich vielmehr aus den Zentralisierungs- und Stabilisierungserfordernissen im Innern; diese bildeten eine Grundbedingung für die Handlungsfähigkeit der Dynastie nach außen sowie für die Weiterexistenz eines habsburgischen Länderverbandes als solchem.

Der habsburgischen Sprachenpolitik waren daher emanzipatorische Aspekte ebenso eigen wie funktionale Politikelemente des klassischen *divide et impera* – Letzteres vor allem in Konstellationen, in denen sich die Außen- und die Innendimension der Stabilität habsburgischer Herrschaft miteinander verbanden. Die entsprechenden Maßnahmen richteten sich über einen längeren Zeitraum nie für oder gegen einzelne Sprachgruppen *per se*. Die habsburgische Sprachenpolitik blieb vielmehr durch ein sorgsam austariertes System der Förderung, Tolerierung, symbolischer Anerkennung ebenso wie legitistischer Hierarchisierung bestimmt. Dieser Politikansatz unterschied bis 1867 durchaus zwischen verwaltungstechnisch bzw. kulturell entwickelten Sprachen und solchen Sprachen, die vorrangig der Volksbildung sowie der Legitimation und Repräsentanz des dynastischen Systems zu dienen hatten. Vor diesem Hintergrund setzten Bürokratie und Politik bewusst imperial-integrative Akzente. Viele Verfügungen, die auf alle oder einzelne Sprachgruppen und Regionen der Monarchie bezogen waren, bedienten ganz bewusst Interessen bestimmter politischer Gruppierungen innerhalb der sich herauskristallisierenden Sprachgemeinschaften. Entsprechend standen die Diskurse, die sich bis zum Ersten Weltkrieg in den einzelnen nationalen Bewegungen entwickelten, selbst dann unter dem Primat der Erhaltung des Gesamtverbands der Habsburgermonarchie, wenn Vertreter radikalnationaler Posi-

⁴ OTTO BRUNNER: Staat und Gesellschaft im vormärzlichen Österreich im Spiegel von I. Beidels Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740-1848, in: Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1948, hrsg. von WERNER CONZE und THEODOR SCHIEDER, Stuttgart 1962, S. 51-73, hier S. 64.

tionen mit Befürwortern eines sprachpolitischen Interessenausgleichs um die Ausgestaltung des nationalen Programms konkurrierten.

Gerade die Einbeziehung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in die Betrachtungen lässt rasch erkennen, dass es sich dabei nur um einen scheinbaren Widerspruch handelte. Für das imperiale Zentrum stand zunächst der stetige Ausbau eines Staatsapparats im Mittelpunkt des politischen Interesses, wobei dieser vor allem dem Zusammenhalt des sehr heterogenen Machtgebildes und dem Anspruch, im Konzert der europäischen Großmächte einen gleichberechtigten Faktor darzustellen, zu dienen hatte. Hatten sprachpolitische Fragen in einem gesamtimperialen Rahmen bis zum Verlust Schlesiens kaum eine Rolle gespielt⁵, so war die Sprachenpolitik seit der Regierung Maria Theresias (reg. 1740-1780) diesen Grundprämissen klar untergeordnet. Zum einen ließ die Distanzierung vom „übernationalen“ Latein als einer symbolisch-universalen Klammer des Reichsverbands eine Leerstelle im Gefüge imperialer Repräsentation entstehen, die es sprachpolitisch zu füllen galt.⁶ Zum anderen war die kommunikative Transparenz zwischen Zentrum und Peripherien für das Funktionieren einer zentral koordinierten Verwaltung notwendig, und diese erschien den Mitgliedern des Staatsrats nur durch die Verwendung einer gemeinsamen, lebenden und somit auch entwicklungs-fähigen Sprache gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund können mit den Bildungs- und Zentralisierungs-offensiven Maria Theresias zwei Grundkonstanten einer habsburgischen Sprachenpolitik unterschieden werden, die sich erstmals 1765 konkret fassen lassen⁷: die ausgleichende Förderung aller vom Hof als solche anerkannten Sprachen im Bereich der Volksbildung und die Privilegierung einiger weniger Sprachen in der Verwaltungspraxis der Habsburgermonarchie. Letzteres traf vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, auf das Deutsche zu. Die argumentative Ratio für diese Sprachenpolitik erschloss sich für die Entscheidungsträger aus zwei Grundbedingungen, deren Berücksichtigung für die Stabilisierung und die Effizienz staatlichen Lebens innerhalb des mehrsprachigen und staatsrechtlich mehrteiligen Staatswesens zwingend notwendig erschien: Neben dem Moment der Zentralisierung und Vereinheitlichung lag der habsburgischen Sprachenpolitik auch die Erfahrung zugrunde, dass zur Regelung der Verhältnisse vor Ort, zur Durchsetzung von Eingriffen in die

⁵ R. J. W. EVANS: Language and State Building. The Case of the Habsburg Monarchy, in: Austrian History Yearbook 35 (2004), S. 1-24, hier S. 3 f.

⁶ MAJA HÄUSLER: Zur Geschichte des Deutschunterrichts in Kroatien seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt/M. u.a. 1998 (Schriften zur deutschen Sprache in Österreich, 23), S. 117.

⁷ ULRIKE EDER: „Auf die mehrere Ausbreitung der teutschen Sprache soll fürgedacht werden“. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im Unterrichtssystem der Donaumonarchie zur Regierungszeit Maria Theresias und Josephs II., Innsbruck u.a. 2006 (Theorie und Praxis. Österreichische Beiträge zu Deutsch als Fremdsprache, Serie B, 9), S. 34.

übernommene politisch-rechtliche Ordnung und zur Ausbildung von Loyalität die Beherrschung der Sprache der jeweiligen Bevölkerung durch lokale Vertreter der Zentralstaatlichkeit unverzichtbar war. Mit der Ausnahme der Regentschaft Josephs II. (reg. 1780-1790), der klar auf eine Durchsetzung des Deutschen als der unifizierenden Sprache des Reiches hinarbeitete, und mit Abstrichen auch im Neoabsolutismus (1849-1859) wurde diese Doppelgleisigkeit von allen habsburgischen Herrschern mit leicht unterschiedlichen Akzentsetzungen als Grundlage der eigenen sprachpolitischen Maßnahmen übernommen.

Am Beginn stand hierbei bereits unter Maria Theresia eine Politik, die zunächst darauf abzielte, die deutsche Sprachpraxis nachhaltig zu verändern. Wie Paul Roessler festgehalten hat, war die süddeutsche Kanzleisprache bis dahin durch eine verwilderte Orthographie, einen veralteten Formelgebrauch und einen komplizierten und nur schwer verständlichen Satzbau gekennzeichnet.⁸ Dagegen sah auch Maria Theresia in Rezeption der aufgeklärten Sprachreformüberlegungen Johann Christoph Gottscheds (1700-1776) eine elaborierte Sprache als notwendige Voraussetzung für erfolgreiche Denkprozesse und gesamtwirtschaftlichen Fortschritt an – erst durch eine umfassende Reinigung und Erneuerung der Sprache sei wissenschaftliche Entwicklung möglich, und erst dadurch erlange der Staat seine Macht.⁹ In diese Richtung argumentierten während der Regierungszeit Maria Theresias auch immer wieder führende Persönlichkeiten im Umkreis des Wiener Hofes und verbanden die zunächst auf das Deutsche gerichtete Initiative mit der Frage der forcierten Integration von Ländern und Bevölkerungsteilen in ein gesamtstaatliches Ganzes. So hieß es etwa in einer Denkschrift des Staatskanzlers Wenzel Anton Graf Kaunitz-Rietberg (1711-1794) vom 17. November 1761: „Die vereinig- und zusammenziehung der länder führet sonder zweifel viel wesentliche vorthteile mit sich, um die kosten, arbeiten und weitläufigkeiten abzukürzen, nach einerley grundsätzen zu werk zu gehen und die wohlfart des einen durch die mitwirkung des anderen zu befördern.“¹⁰

Dabei wurden die Konsequenzen, die sich durch eine solche Sprachenpolitik für den Status nichtdeutscher Sprachen in einzelnen Ländern zwangsläufig ergeben würden, in einzelnen Stellungnahmen zwar durchaus thematisiert, das Gesamtwohl eines nach einheitlichen Grundsätzen umgestalteten habsburgischen Gesamtverbandes jedoch als übergeordnetes Leitziel defi-

⁸ PAUL ROESSLER: Sprache zur Erziehung – Erziehung zur Sprache. Felbigers Grammatiken und die schriftsprachliche Reform in Österreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 10 (1995), S. 55-72, hier S. 60; EDER (wie Anm. 7), S. 36 f.

⁹ PETER WIESINGER: Die Reform der deutschen Schriftsprache unter Maria Theresia. Ziele – Durchführung – Wirkung, in: Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 17 (2002), S. 131-140, hier S. 132-134.

¹⁰ Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesesianisch-josephinischen Reformen, hrsg. von HARM KLUETING, Darmstadt 1995, S. 64.

niert. Diesem hatten sich auch solche Personen unterzuordnen, die an den neuen Aufstiegsmöglichkeiten partizipieren wollten. Dem höheren Schulwesen war dabei in den vielen Reformkonzeptionen die Aufgabe zugeordnet, das Deutsche als neue und unbestrittene Amts- und Kultursprache zu etablieren.¹¹ Entsprechend wies bei Beratungen im Staatsrat der Schriftsteller und Vizekanzler der böhmischen Hofkanzlei, Tobias Philipp Freiherr von Gebler (1726-1786), zwar den Vorwurf von sich, „die böhmische Sprache eliminieren zu wollen“, vertrat aber nachdrücklich den Standpunkt, dass von denjenigen, die zu studieren beabsichtigten, verlangt werden müsse, Deutsch zu erlernen. Dies sei, so Gebler, „die Sprache ihres Souveräns [...] und der Armee [...]. Ein Subjectum, das nur böhmisch und lateinisch kann, wird ein schlechter Gelehrter und für den Staat ganz unbrauchbar werden, und es ist besser, dass solches bei dem Pflug oder einem gemeinen Handwerk bleibe.“¹²

Die Stärkung der deutschen Sprache schien nicht zuletzt auch deswegen nahe liegend, da diese den politischen Alltag in den ständischen Gremien der Kernländer der Habsburgermonarchie bereits weitgehend dominierte. In den drei böhmischen Ländern (Böhmen, Mähren, Österreichisch-Schlesien) benutzten die Stände im Landtag, in der Landesverwaltung und in ihrer Korrespondenz mit Wiener Behörden bereits überwiegend das Deutsche. Im Gegensatz zu Böhmen, wo das Tschechische immer wieder symbolische und praktische Verwendung fand, war dieses in Mähren im Behördenapparat kaum mehr präsent. So scheiterten Pläne Maria Theresias, in Brünn ein auch auf Tschechisch handelndes Ober- und Appellationsgericht für die unteren Stände einzurichten, an den zu geringen Sprachkenntnissen der Beamenschaft vor Ort. Bei der Landesbehörde sei, so die entsprechende Rückmeldung aus Mähren, außer einem einzigen Beamten „kein Subjectum subalternum vorhanden, welches der boheimischen Sprache so kundig wäre, um aus böhmischen Actis ein Argumentum auszuziehen“. Entsprechend ordnete Maria Theresia in einem Hofdekret vom 9. November 1770 an, auf die Verbreitung der deutschen Sprache zu achten und nur solche Lehrer anzustellen, die der deutschen Sprache kundig seien.¹³

Außerhalb Ungarns, der österreichischen Niederlande und der italienischen Länder bewirkte daher der Ausbau einer Zentralverwaltung unter Maria Theresia die faktische Stärkung der deutschen Sprache im politischen Leben der Habsburgermonarchie. Schon die zentralisierenden Verwaltungsreformen hatten durch die zugrunde liegende Personalpolitik zu sprachpolitischen Folgewirkungen geführt – viele deutschsprachige Beamte aus dem an Preußen verloren gegangenen Schlesien, das als ein Kerngebiet der sprachreformerischen Erneuerung des Deutschen galt, wurden nun ganz bewusst in neu eingerichteten oder umgestalteten Ländern wie dem Küstenland oder Galizien

¹¹ DANIELA ŽIVKOVIĆ: Die deutschsprachige Publizistik und Leser in Zagreb von 1750-1800, in: Zagreber Germanistische Beiträge 1 (1992), S. 149-183, hier S. 150.

¹² ALFRED FISCHER: Das Österreichische Sprachenrecht, Brünn 1901, S. XXXI f.

¹³ Ebenda, S. XXVII-XXX.

eingesetzt und wirkten dort auch in sprachadministrativer Hinsicht unifizierend.¹⁴ Dennoch wäre es verfehlt, die Sprachenpolitik Maria Theresias auf dieser Grundlage als insgesamt germanisierend einzustufen, dienten die sprachpolitischen Initiativen ja vorrangig der Verbesserung der Kommunikation und der Vereinheitlichung der Instanzenzüge. Vielmehr ließen das Prinzip des Gemeinwohls und die im internationalen Konfliktumfeld nötige Mobilisierung brach liegender Potenziale es auch dringend notwendig erscheinen, andere Sprachen als das Deutsche nach ähnlichen sprachreformersischen Prinzipien zu behandeln und im Sinne der Volksbildung zu fördern. Dieser Grundsatz der maria-theresianischen Sprachenpolitik wird in den Schulreformen deutlich, vor allem in der „Allgemeinen Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen“ von 1774 und der für Ungarn 1777 erlassenen „Ration Educationis“. Da beide vom Prinzip des muttersprachlichen Unterrichts ausgingen, schien der Erfolg der Reform auch wesentlich davon abhängig, ob sprachpolitische Initiativen auch im Bereich der nichtdeutschen Sprachen entwickelt werden konnten.

Entsprechend erschien die „Anleitung zur deutschen Rechtschreibung“ und das „Methodenbuch für Lehrer der deutschen Schulen in den königlich-kaiserlichen Erblanden“, beide aus der Feder des Architekten der Schulreform, Johann Ignaz von Felbiger (1724-1788), auch als Ausgaben in Italienisch, Ungarisch, Slowenisch und Kroatisch, wenn auch meist in zweisprachigen Versionen.¹⁵ Bis 1790 erschienen zudem eigene Grammatiken für Kroatisch, Polnisch, Slowenisch (die „Kraynska grammatika“), Serbisch, Rumänisch und Slowakisch (die 1790 in Buda erschienene „Grammatica slavica“ von Antonín Bernolák [1762-1813]). 1778 war Tschechisch im Unterricht adeliger Stifte in Wien und Brünn eingeführt worden, und 1783 wurden Schulbücher für den Unterricht in der Bukowina aus dem Deutschen ins Polnische und Rumänische übersetzt und in großer Zahl kostenlos an Kinder verteilt.¹⁶ Das Interesse des Staates, neben den höheren Bildungswegen auch die Volksbildung zu verbessern, spiegelte sich nicht zuletzt auch im Bereich der universitären Ausbildung wider – wie etwa 1775 in der Einrichtung eines ersten

¹⁴ EVA FABER: Beziehungen – Gemeinsamkeiten – Besonderheiten. Das österreichische Küstenland und Galizien in den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts, in: Polen und Österreich im 18. Jahrhundert, hrsg. von WALTER LEITSCH und STANISLAW TRAWKOWSKI, Warszawa 2000, S. 53-78, hier S. 57 f. Vgl. auch HANS-CHRISTIAN MANER: Zwischen „Kolonisationsobjekt“, „Musterland“ und „Glacis“. Wiener politische und militärische Vorstellungen von Galizien von 1772 bis zur Autonomieära, in: Galizien. Eine Grenzregion im Kalkül der Donaumonarchie im 18. und 19. Jahrhundert, hrsg. von DEMS., München 2007.

¹⁵ EDER (wie Anm. 7), S. 48 f.

¹⁶ ERNST WANGERMANN: Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung. Gottfried van Swieten als Reformator des österreichischen Unterrichtswesens 1781-1791, Wien 1978, S. 60.

Lehrstuhls für Tschechisch an der Universität Wien.¹⁷ Die habsburgische Sprachenpolitik der 1770er Jahre kann daher als evolutionär und in nachgeordneter Weise intentional charakterisiert werden; dennoch wurden in diesem Jahrzehnt die Entwicklungen zugrunde gelegt, die durch das anschließende konfrontative Vorgehen Josephs II. nicht nur zu einer Politisierung der Sprachenfrage, sondern auch zu ihrer Verknüpfung mit ständischen Autonomiekonzepten und dem Schlagwort des Gemeinwohls führten.

Joseph II. erließ im Unterschied zu seiner Mutter eine Reihe sprachpolitischer Verfügungen, die das klare Ziel verfolgten, die Gesamtstaatlichkeit aller Teile der Habsburgermonarchie vorrangig durch eine gemeinsame Amtssprache, das Deutsche, voranzutreiben. Entsprechende Verordnungen wie die Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 enthielten erstmals genaue Bestimmungen zur Sprachenverwendung. Den Höhepunkt dieser Politik stellten die 1784 für Ungarn ergriffenen Maßnahmen dar: Neben der symbolträchtigen Verbringung der Stephanskronen nach Wien, der Aufhebung der ungarischen Komitatsverfassung und der Aufteilung des Landes in acht Distrikte, jeweils unter einem von der Regierung zu bestellenden Kommissar¹⁸, erfolgte am 26. April 1784 die Erklärung des Deutschen zur Amtssprache in Ungarn und Siebenbürgen. Die oft zitierte Begründung für diese Maßnahme spiegelt das deutlich gewandelte Grundverständnis Josephs II. über den Zusammenhang zwischen imperialer Herrschaft und sprachpolitischem Gestaltungsprimat wider. Joseph II. bewertete die Verwendung des Lateinischen im Landtag und in der adeligen Selbstverwaltung als Indiz dafür, „daß entweder die Nationalsprache mangelhaft sei oder daß kein anderes Volk in derselben lesen, oder schreiben kann [...] es ist bekannt, daß die deutsche, und illirische Sprache mit ihren vielfältigen Dialekten, so auch die wallachische ebenfalls so sehr im Gebrauche ist, das man die hungarische keineswegs für die allgemeine halten könne. [...] Wie viele Vortheile [...] dem allgemeinen Besten zuwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird, und wenn in dieser allein die Geschäfte besorgt werden, daß dadurch alle Theile der Monarchie fester untereinander verbunden, und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe zusammengezogen werden.“¹⁹ Im Jahr darauf verfügte Joseph II. schließlich auch für Galizien und

¹⁷ FISCHEL (wie Anm. 12), S. XXXIX. Der entsprechende Lehrstuhl an der Prager Universität wurde auf Antrag der böhmischen Stände erst von Leopold II. (1790-1792) bewilligt, wobei durchaus bezeichnend ist, dass die Studienhofcommission dagegen noch folgende Utilitaritätserwägungen vorbrachte: „Die böhmische Sprache zu cultivieren, ist allerdings billig, aber es wäre gegen die Klugheit, wenn dies auf Kosten der deutschen Sprache geschähe, welche in den Erbländern mit jedem Tag unentbehrlicher wird. In Wien hat die böhmische Sprache einen Lehrstuhl gebraucht, weil sonst kein Mittel da wäre, selbe zu erlernen; in Prag wäre diese Anstalt wirklich überflüssig.“ Ebenda.

¹⁸ HARM KLUETING: Einleitung, in: *Der Josephinismus* (wie Anm. 10), S. 8.

¹⁹ *Der Josephinismus* (wie Anm. 10), S. 343-345.

1787 für das Küstenland sowie die bisher italienisch administrierten Konfinen im östlichen Trentino das Deutsche als Gerichtssprache.²⁰

In Ungarn mussten in der zweiten Hälfte der 1780er Jahre angesichts eines umfassenden passiven Widerstandes die ursprünglich auf drei Jahre festgelegten Fristen zum Erwerb von Deutschkenntnissen immer wieder verlängert werden. Unter den gelockerten Zensurbedingungen setzte sofort eine lebhaft diskussion über die Landesinteressen ein, die schließlich in einer symbolischen Aufwertung der ungarischen Sprache als einem politischen Wert an sich mündete. Obwohl die Entscheidung, Latein durch das Ungarische zu ersetzen, im Vorfeld durchaus umstritten war, trat nach dem Tod Josephs II. der Ungarische Landtag mit Forderungen nach Souveränität, einer eigenen Armee und nach Verwendung des Ungarischen als Verwaltungssprache neben Latein an dessen Nachfolger Leopold II. (reg. 1790-1792) heran; in Artikel 10 des Landtagsbeschlusses von 1791 wurde der Bezugsrahmen, für den das Gemeinwohl jeweils zu definieren war, auf die Länder der Stephanskronen eingeschränkt und eine Unterordnung unter die Interessen anderer Länder abgelehnt.²¹

Bis zur Regierungszeit Josephs II. war die höfische Gesellschaft noch überwiegend an einer weitgehend katholisch und barock ausgeprägten Fest- und Repräsentationskultur mit universellem Anspruch orientiert gewesen und zeigte nur geringes Interesse an volkssprachlicher säkularer Literatur und „volkstümlicher“ Kultur und Sprache.²² Die konfrontative Vereinheitlichungspolitik Josephs II. führte nun in der Folge dazu, dass nicht nur in Ungarn die Stände begannen, sich ihrerseits auf das Prinzip des Gemeinwohls zu berufen und als Gegengewicht zur Stärkung des Deutschen partikuläre Schritte zugunsten einer Aufwertung der jeweiligen nichtdeutschen „Landessprache“ einzuleiten. Dass sich dabei die soziale Basis dieses neuen Landespatritismus über den Kreis der landespolitisch dominierenden Stände hinweg zu erweitern begann, ist einer weiteren, nicht intendierten Folgewirkung von Sprachreform, Bildungspolitik und weitgehender Pressefreiheit geschuldet: Obwohl die Schicht der direkt an den Debatten Beteiligten wohl nur wenige Tausend Personen betrug, entstand dadurch vor allem in den westlichen Ländern erstmals ein fast alle Sozialschichten umfassendes Lesepublikum, und die Dichte und kritische Offenheit der Publikationsorgane nahm in den 1780er Jahren

²⁰ Zitiert nach FISCHER (wie Anm. 12), S. XXXVIII.

²¹ ÉVA H. BALÁZS: Hungary and the Habsburgs 1765-1800. An Experiment in Enlightened Absolutism, Budapest 1997, S. 206, 313 f., 324. Vgl. auch ANTAL SZÁNTAY: Regionalpolitik im alten Europa. Die Verwaltungsreformen Josephs II. in Ungarn, in der Lombardei und in den österreichischen Niederlanden 1785-1790, Budapest 2005, S. 59-95; HORST HASELSTEINER: Joseph II. und die Komitate Ungarns. Herrscherrecht und ständischer Konstitutionalismus, Wien u.a. 1983.

²² NORBERT CHRISTIAN WOLF: Der Raum der Literatur im Feld der Macht. Strukturwandel im thersianischen und josephinischen Zeitalter, in: Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 10 (1995), S. 45-70, hier S. 52 f., 55.

deutlich zu – vor allem in der so genannten „Broschürenflut“ zum 1788 eröffneten Krieg gegen das Osmanische Reich. Dabei blieb die Hochsprache zwar für einen Großteil der ländlichen Bevölkerung über weite Strecken immer noch unverständlich, die Zeitungsinhalte wurden jedoch durch Schulmeister und Pfarrer weitervermittelt, und in einer Reihe von Gemeinden fanden sich Dorflesegemeinschaften zur gemeinsamen Zeitungslektüre zusammen.²³

In vielen Ländern begannen daher Interessensgruppen in den späten Regierungsjahren Josephs II. und unter Leopold II., eindeutig sprachpolitische Forderungen zu formulieren. Am Beginn der Aktivitäten der so genannten Sprachreformer stand daher keineswegs die unpolitische, von akademischem oder liebhaberischem Interesse getragene Beschäftigung mit Sprache. Leitend war vielmehr eine von der radikalen Reformpolitik der 1780er Jahre ausgehende, länderbezogene Mobilisierung der Peripherien gegen die Dynamik kultureller, politischer und sprachlicher Normierung durch das imperiale Zentrum. Die graduelle Transformation der spätfudalen in sprachethnische Nationskonzepte ermöglichte es dabei neuen Akteursgruppen, ihrerseits unter Berufung auf das Gemeinwohl des Landes als legitime Vertreter politischer Interessen aufzutreten und eine neue Form des Gruppenbewusstseins zu propagieren, das zwar bereits auf Sprache basierte, dabei jedoch noch nicht mit sprachnational ausschließenden Identitäten einherging.

All dies zeigt sich nicht zuletzt am Beispiel des Tschechischen. Als Resultat der sprach- und bildungsreformerischen Atmosphäre der 1770er Jahre hatte erneut eine Beschäftigung des böhmischen Adels mit der slawischen der beiden Landessprachen eingesetzt. Zwar waren bereits seit dem 17. Jahrhundert immer wieder einzelne Verteidigungsschriften erschienen, in denen der Wert des Tschechischen betont und seine Pflege angemahnt wurden – ihre politische Wirkung war jedoch marginal geblieben. Anna M. Drabek hat in diesem Zusammenhang auf die 1791 überreichte zweite Desiderienschrift des böhmischen Landtags verwiesen, die insofern eine Anpassungsleistung an die neuen Ideen erkennen lässt, indem sie sich als „Stimme des ganzen Landes“ oder „Stimme des Volkes“ gerierte und Forderungen nach einem „Vertrag“ zwischen „dem Souverän und der Nation“ formulierte.²⁴ Darunter wurden zunächst noch alle Einwohner Böhmens unabhängig von der Sprache verstanden, in den Napoleonischen Kriegen zeigten sich jedoch bereits erste Anzei-

²³ GERHARD AMMERER: Provozierte Öffentlichkeit. Zensurerleichterung, Lesewut und die Folgen am Beispiel der Wiener Diskurse um den letzten Österreichischen Türkenkrieg (1788-1791), in: *Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts* 13 (1999), S. 107-131, hier S. 114.

²⁴ ANNA M. DRABEK: Der Nationsbegriff in Böhmen an der Grenze von Aufklärung und ‚nationaler Wiedergeburt‘, in: *Vaterlandsliebe und Gesamtstaatsidee im österreichischen 18. Jahrhundert*, hrsg. von MORITZ CSÁKY und REINHARD HAGELKRYŠ, Wien 1989, S. 43-61, hier S. 44.

chen für das Einsetzen einer sprachnational basierten Desintegrationsdynamik im Lande.

Infolge der Destabilisierung des Gesamtverbands der Monarchie seit den 1790er Jahren, der Kriege gegen das revolutionäre Frankreich, der damit verbundenen Gebietsverluste und der Ausrufung des Kaisertums Österreich 1804 beschritt der Nachfolger Leopolds II., Franz II./I. (reg. 1792-1835), erneut den Weg der bereits erprobten sprachpolitischen Doppelgleisigkeit. Er tat dies in einer Weise, die dem politischen Alltagsgeschäft scheinbar enthoben war, die allerdings gleichzeitig die Regelungskompetenz des Hofes in dieser wichtigen Frage unterstrich und die Aktivitäten der Länder in die Richtung sprachpflegerischer Bestrebungen lenkte. Zum einen verfügte ein Hofkammerdekret vom 14. Februar 1812, dass das Deutsche als „Nationalsprache“ Österreichs die allgemeine Geschäftssprache der Verwaltung bilden sollte, und seit dem 9. Februar 1822 mussten allen Urkunden, die nicht in den drei Gerichtssprachen Deutsch, Italienisch oder Latein abgefasst waren, Übersetzungen beigelegt werden, was entgegen der bisher geübten Praxis die Verwendung anderer Sprachen im Justizbereich faktisch ausschloss. Nur eine Woche später wurde auch ein Dekret vom August 1816, das das Tschechische als Unterrichtssprache auch an Mittelschulen zugelassen hatte, wieder aufgehoben.²⁵

Dagegen hielt Franz II./I. jedoch auch am Grundsatz fest, dass Beamte, die in einem unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung standen, die Sprachen des jeweiligen Kreises beherrschen sollten; daraus resultierte u.a. die Verfügung, für die Besetzung von Beamtenposten, etwa bei den Kreiskommisarsstellen in Illyrien, den Gubernien Laibach und Triest, nur der einheimischen, d.h. auch der „krainischen“ oder „windischen“ (slowenischen) Sprache kundige Personen vorzuschlagen. Auch hier blieb parallel dazu ausschließlich die deutsche Amtssprache in Geltung, und selbst in strafrechtlichen Verfahren wurden die Verhöre nur in deutscher Sprache protokolliert.²⁶

Im Hintergrund all dieser Maßnahmen blieb der Umstand maßgebend, dass durch die Befreiungskriege der Begriff „Vaterland“, wie Waltraud Heindl so treffend festgehalten hat, einen wichtigen und für den Zusammenhalt des Reiches gefährlichen Bedeutungswandel erfahren hatte: „Jede Nationalität, auch die deutsche, konnte den Bestand des Kaisertums gefährden, wenn es den Inhalt Vaterland zu ernst nahm [...]. Für die Beamten hatte diese offizielle Tabuisierung von Nation und Vaterland die Konsequenz, dass der Dienst immer mehr an dem obersten Herrn orientiert wurde als an das Abs-

²⁵ HARALD BICHLMEIER: Zur sprachlichen Situation und der Sprachenpolitik der Habsburgermonarchie in den böhmischen Kronländern zwischen 1848 und 1914, in: Habsburg und die Slavia, hrsg. von GUN-BRITT KOHLER u.a., Frankfurt/M. u.a. 2008 (Mittel- und Osteuropa. Oldenburger Beiträge zur Kultur und Geschichte Ostmitteleuropas, 10), S. 117-148, hier S. 126 f.

²⁶ FISCHEL (wie Anm. 12), S. XL, XLV, XLII, XLVII.

traktum Staat [...]. Die dynastische Idee sollte die Staatsräson ersetzen.“²⁷ Dies spiegelte sich auch zunehmend im staatlichen Selbstverständnis der Habsburgermonarchie und der austarierenden Haltung gegenüber den neuen nationalromantischen Bewegungen wider. Zum einen schrieb der Staatsrechtler Ignaz Beidtel (1783-1865) über den „Österreichischen Kaiserstaat“, ihm fehlten „eine einheitliche politische Verfassung und ein einheitliches Staatsvolk, denn konsequenterweise hätten sich nun der Ungar, der Böhme, der Pole und Galizier, der Italiener zu Venedig einen ‚Österreicher‘ nennen sollen. Aber dies zu tun, fiel niemandem ein [...]. Im Ganzen blieben Hof und Staat deutsch, die Germanisierung machte geräuschlose Fortschritte.“²⁸

Was sich jedoch als ebenso wirkungsmächtig für die zukünftige Entwicklung erweisen sollte, war zum einen die von der Romantik inspirierte linguistische Forschung, die problemlos an den Vorarbeiten des 18. Jahrhunderts zur Kodifizierung der Volkssprachen anknüpfen und diese in Richtung eines forcierten Sprachausbaus weiterentwickeln konnte, zum anderen die politische Grundüberzeugung des Metternich-Systems, zur Eindämmung der aus Deutschland kommenden liberalen und revolutionären Tendenzen sei in der Habsburgermonarchie eine parallele Förderung auch von nichtdeutschen Sprachen erforderlich. Wie das Beispiel der sprachfördernden Aktivitäten des Kreises um den Mitbegründer der Slawistik in der Habsburgermonarchie und Hofzensor Jernej Kopitar (1780-1844) erkennen lässt²⁹, gingen hier zum Teil staatliche und frühnationale Aktivitäten fließend ineinander über, wobei die Abgrenzung der Sprachen zueinander und die daran geknüpften Identitäten und Gruppenkonzepte vielfach noch offen und variabel waren. Unter den politischen Rahmenbedingungen des Metternichschen Systems wiesen diese Debatten immer noch eine begrenzte soziale Reichweite auf, der sprachliche Alltag in der Habsburgermonarchie blieb von einem hohen Grad an gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit gekennzeichnet. Im ländlichen Bereich existierten bis ins frühe 20. Jahrhundert hinein eingespielte Praktiken des gegenseitigen Sprachenerwerbs auf der Basis der jeweiligen örtlichen Dialekte (etwa der berühmte Kindertausch)³⁰, und wie Susanne Czeitschner in ihrer Studie über Triest festgehalten hat, standen hier „in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung des öffentlichen Lebens, des Gerichtswesens, der

²⁷ WALTRAUD HEINDL: *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848*, Wien u.a. 1991, S. 59 f.

²⁸ IGNAZ BEIDTEL: *Übersicht der Geschichte des österreichischen Kaiserthums. Von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten*, Brünn 1842, S. 73.

²⁹ Siehe hierzu auch die Beiträge in Bartholomäus (Jernej) Kopitar. *Neue Studien und Materialien anlässlich seines 150. Todestages*, hrsg. von WALTER LUKAN, Wien u.a. 1995; GUN-BRITT KOHLER: *Zur Wirkung der Habsburger Zensur auf die Entwicklung der kroatischen Literatur im Kontext des Illyrismus*, in: *Habsburg und die Slavia* (wie Anm. 25), S. 177-207.

³⁰ Zum Kindertausch und der Reaktion der nationalen Netzwerke siehe TARA ZAHRA: *Kidnapped Souls. National Indifference and the Battle for Children in the Bohemian Lands, 1900-1948*, Ithaca 2008.

Wirtschaft, des Handels, des Unterrichts [...] und im Privatbereich [...] verschiedene Sprachen zur Kommunikation zur Verfügung [...] und [wurden] auch funktional differenziert benutzt“.³¹

Dabei spielte die Politisierung von Sprache bis in die 1840er Jahre nur eine untergeordnete Rolle – hier kann auf das Beispiel des in einer slowenisch-deutschen Marktgemeinde geborenen Josip Vošnjak verwiesen werden, der in den Erinnerungen über seine Jugendzeit Folgendes festhielt: „Unterrichtssprache war das Deutsche, aber mit den Bauernkindern, die nur slowenisch redeten, sprach der Lehrer auch Slowenisch. [...] In unserem Haus haben wir gewöhnlich untereinander deutsch gesprochen, aber wir haben auch slowenisch gekonnt. Gefühlt haben wir uns weder als Deutsche noch als Slowenen, wie sich überhaupt um die Nationalität bis zum Jahre 1848 niemand gekümmert hat, und uns die Sprache nur als Mittel zur Verständigung untereinander und mit anderen diente.“³²

Vor allem in den größeren Städten entsprach jedoch das kulturelle Prestige einzelner Sprachen durchaus dem sozialen und ökonomischen Status ihrer Sprecher. Die so genannte bessere Gesellschaft kommunizierte vielfach in einer anderen Sprache als die städtischen Unterschichten oder die Landbevölkerung der Umgebung, wobei vor allem das Deutsche als eine Art Klassensprache des Bürgertums fungierte – in Böhmen, Mähren, Ungarn sowie in den slowenischen und kroatischen Gebieten war Deutsch zumeist die Sprache der Stadtverwaltungen und Zunftschriften. Dennoch handelte es sich, wie Ernst Bruckmüller festgestellt hat, keineswegs um „deutsche“ Städte im Sinne sprachnationaler Identität, vielmehr bot dieser Umstand im Vormärz Zuwanderern aus dem Umland, die sich das Hochdeutsche aneigneten, die Möglichkeit, Bildung, Organisationsformen und mediales Wissen zu erwerben und durch ihre spätere Dissimilierung die lokalen Trägergruppen der frühen modernen nationalen Bewegungen auszubilden.³³

Bald nach dem Tod Franz II./I. erfolgte eine erneute Politisierung der Diskussionen um Sprachprestige und Verwendungsdomänen. Mitte der 1840er Jahre setzten von Ungarn ausgehend in den Ländern der Habsburgermonarchie sprachpolitische Kettenreaktionen ein, die jeweils durch Verfügungen zur Festschreibung einer bestimmten Sprache als alleinige Landessprache ausgelöst wurden. Die Folge war meist eine präventive sprachpolitische Selbstmobilisierung, wie etwa des jungen Slowaken Ludovít Štúr (1815-1856), der angesichts der sprachpolitischen Initiativen von Vertretern des ungarischen Reformadels in den 1840er Jahren eine doppelte Gegenstrategie

³¹ SUSANNE CZEITSCHNER: Aspekte der Sprachpolitik und Sprachwirklichkeit in der Domäne Gerichtswesen in Triest unter den Habsburgern von 1767 bis 1918, Phil. Diss., Wien 1997, S. 69.

³² Zitiert nach ERNST BRUCKMÜLLER: Ein „deutsches“ Bürgertum? Zur Frage nationaler Differenzierung der bürgerlichen Schichten in der Habsburgermonarchie vom Vormärz bis um 1860, in: Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), S. 343-354, hier S. 349.

³³ Ebenda, S. 346.

entwickelte – die auf dem Mittelslowakischen aufbauende Kodifizierung der eigenen Sprache und die solidarische Idee der slawischen kulturellen Wechselseitigkeit. Die hier zugrunde liegenden Reaktionslogiken lassen sich auch aus der Argumentation des siebenbürgisch-sächsischen Politikers Stephan Ludwig Roth (1796-1849) in seiner 1842 erschienenen Schrift „Der Sprachkampf in Siebenbürgen“ deutlich herauslesen. Roth kritisierte einen Gesetzesvorschlag, auf dessen Grundlage für Siebenbürgen das Ungarische als offizielle Sprache eingeführt werden sollte, mit folgenden Worten: „Sie [die Magyaren, P.H.] halten ihre Sprache für eine Goldgrube [...]. Diese ihre Sprache, die einzige orientalische im gebildeten Europa, wollen sie, nicht wie Egoisten thun, für sich allein behalten – nein, sie soll Gemeingut, die Muttersprache aller Seelen werden [...]. Nur weil wir nicht hastig auf das Geschenk herfallen, die Wohlthat nicht mit beiden Händen ergreifen, hält man uns für ein bisschen dumm und vernagelt. [...] Sie handeln hierbei [...] mit derselben Herzlichkeit und Redlichkeit, mit der ein bigotter Christ Ketzer zu bekehren sucht. [...] ist die gewaltsame oder listige Ausmerzung der andern Sprache nicht bloß eine Art Inquisition?“³⁴ Auf die Erklärung des Ungarischen zur alleinigen Amts- und Verwaltungssprache durch den Landtag in Ungarn 1844 und die damit eingeleitete Sprachenpolitik folgten dann fast zwangsläufig parallele Schritte des kroatischen Landtags, der 1847 per Gesetz das Lateinische in all seinen Geltungsbereichen durch das Kroatische ersetzte; im Juni 1848, inmitten der revolutionären Ereignisse, sollte es schließlich in Abwehr ungarischer Sprachgesetze zur Erhebung des Kroatischen zur, wie es hieß, „Nationalsprache“ Kroatien-Slawoniens kommen.³⁵

Habsburgloyale Publizisten hatten sich immer wieder davon überzeugt gezeigt, dass der Umgang der Habsburgermonarchie mit der Vielsprachigkeit ein friedliches und damit auch zeitgemäßes Gegenmodell zum zunehmend aggressiven Sprachnationalismus darstelle. Im Umfeld des Wiener Hofes entstanden zwischen 1820 und den 1880er Jahren immer wieder staatspolitische Konzepte, welche die *Raison d'être* des habsburgischen Staatsverbands mit einer harmonisierenden Sprachenpolitik verbanden. So beschrieb etwa 1845 František Cyril Kampelík (1805-1872) in seinem Werk „Über die Rechte der böhmischen Sprache und Nationalität, gegründet auf die strengen Befehle unserer gerechten Herrscher“ die Habsburgermonarchie als kosmopolitische Idee des friedlichen Nebeneinanders sich gegenseitig unterstützender Völker und sprach die Überzeugung aus, dass „die vollkommene Achtung jeder Nationalität die glücklichste Fundamentalidee der österreichischen Staatsverwaltung bildet, welche die heterogensten Bestandtheile zu einem Ganzen

³⁴ STEPHAN LUDWIG ROTH: Der Sprachkampf in Siebenbürgen. Eine Beleuchtung des woher oder wohin, Hermannstadt 1842, S. 16-18.

³⁵ ARNOLD SUPPAN: Deutsche Geschichte im Osten Europas. Zwischen Adria und Karawanken, Berlin 1998, S. 231-239.

ausgebildet hat, was andere Staaten mit ihrem Centralisationssystem nicht zustandebringen konnten“.³⁶

Diese Grundauffassung entwickelte sich im Laufe des Frühjahrs 1848 rasch zu einer Staatsdoktrin, die im Sinne des dynastischen Herrschaftsanspruchs allein geeignet erschien, der Eigendynamik der zwischennationalen Eskalation entgegenzuwirken, die Forderungen nach politischer Partizipation machtpolitisch einzuhegen und über eine vermittelnde Position die Initiative auch auf anderen Politikfeldern wieder zurückzugewinnen. Entsprechend versuchte das imperiale Zentrum nach der Bestätigung einer eigenständigen ungarischen Regierung am 15. März und der Zustimmung zur so genannten Böhmisches Charte vom 8. April den außerhalb Ungarns und Oberitaliens noch verbliebenen Spielraum durch eigene sprachpolitische Akzentsetzungen präventiv zu nutzen. So fand sich der Grundgedanke sprachlicher Gleichberechtigung in allen Verfassungsdokumenten auf Gesamtstaatsebene wieder, in der Pillersdorfschen Verfassung vom 25. April 1848 ebenso wie im Verfassungsentwurf des Reichstags von Kremsier/Kroměříž und in der von Franz Joseph I. (reg. 1848-1916) am 4. März 1849 erlassenen Oktroyierten Verfassung – ein kaiserliches Patent vom gleichen Tag ordnete zugleich an, dass das Reichsgesetzblatt in zehn Sprachen zu veröffentlichen sei.³⁷ Durch diese Schritte wurde das Prinzip der Gleichberechtigung staatlicherseits erstmals auch auf Sprachen ausgedehnt, die in der Verwaltung einzelner Länder bisher rechtlos geblieben waren – wie etwa auf das Serbische und Kroatische in Dalmatien oder das Ukrainische in Galizien. Für die entsprechenden Sprachen bedeutete dies einen deutlichen Entwicklungsschub, da zunächst die noch vorhandenen Terminologiedefizite ausgeglichen werden mussten.³⁸

Die Revolution von 1848 mündete in einer bisher ungekannten politischen und medialen Mobilisierung faktisch aller Bevölkerungsschichten. In der Folge kam es auch in Kronländern, in denen kriegerische oder bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen nicht zu verzeichnen waren, zu scharfen Polemiken zwischen den Vertretern einzelner Sprachgruppen und damit zu einer Phase der weit gehenden Überformung einer ganzen Reihe von politischen und sozialen Forderungen durch die Sprachenfrage. Dies traf selbst auf Akteursgruppen zu, die sich in der Frühphase der Revolution innerhalb der Grenzen des dynastischen politischen Systems bewegten und unter Wahrung aller Loyalitätsformen an ein in nationalen Dingen potentiell „neutrales“ imperiales Zentrum appellierten mit dem Ziel, auf die jeweils eigene Sprachgruppe abgestellte Intentionen zu verfolgen.³⁹ Dies führte auch in den Fällen

³⁶ Zitiert nach FISCHER (wie Anm. 12), S. XLVI.

³⁷ Dies betraf Deutsch, Ungarisch, „Böhmisch“ (Tschechisch inkl. Slowakisch), Polnisch, Ruthenisch (Ukrainisch), Slowenisch, Serbisch in kyrillischer Schrift, Kroatisch in lateinischer Schrift und Rumänisch. Ebenda, S. LIII.

³⁸ BICHLMEIER (wie Anm. 25), S. 135.

³⁹ So sprachen sich z.B. die Abgeordneten der Städte Trient und Rovereto am 19. Mai 1848 in einem Protestschreiben an den in Innsbruck weilenden Kaiser zwar ausdrück-

zu einer irreversiblen Überlagerung regionaler und lokaler Identitäten durch sprachnationale Gruppenvorstellungen, in denen noch verschiedene Konzepte und Lösungsansätze miteinander konkurrierten, wie etwa im Fall der Slowenen, wo die Vorstellungen von der Errichtung eines vereinigten Königreichs Slowenien bis zur Beibehaltung sprachadministrativ zweigeteilter Kronländer reichten. Selbst die Bezeichnungen für das Slowenische oszillierten in zeitgenössischen Verlautbarungen noch weitgehend zwischen der „krainischen“, „windischen“ oder auch „Kärntner Sprache“.⁴⁰

Angesichts der Destabilisierung dynastischer Herrschaft in den Jahren 1848/49 stellten aus heutiger Perspektive der Reichstag von Kremsier und der dort erzielte Kompromiss in Richtung eines föderativen Zentralismus den Angelpunkt für eine dauerhafte Lösung der Sprachenproblematik in der Habsburgermonarchie dar.⁴¹ Diese Sicht auf den – im Wissen um spätere Entwicklungen – durchwegs zukunftsweisenden Ansatz lässt jedoch außer Acht, dass sich die Vertreter einer großdeutschen Lösung bei den Verhandlungen kaum mehr beteiligten, vor allem aber, dass für den jungen Franz Joseph I. (reg. 1848-1916) nicht so sehr der nationale Ausgleich, sondern vielmehr der Machterhalt für das Kaiserhaus prioritäres Ziel war. Die militärischen Erfolge gegen die Revolutionen in Oberitalien, Prag und Wien und schließlich auch in Ungarn ließen einen konstitutionellen Rahmen auch in sprachpolitischen

lich für den Bestand des Landes Tirol und gegen eine Vereinigung mit Italien aus, forderten jedoch gleichzeitig, dass das Italienische zur zweiten Verhandlungssprache im Innsbrucker Landtag erklärt und die beiden italienischen Kreise im südlichen Tirol direkt der Wiener Regierung unterstellt werden sollten; auch wurde gefordert, dass „unsere Interessen von uns, in unserer Mitte und in unserer Muttersprache verhandelt werden müssen“. RICHARD SCHOBER: Von der Revolution zur Konstitution. Tirol in der Ära des Neoabsolutismus (1849/51-1860), Innsbruck 2000, S. 308; ROMAN BACHER: Der Tiroler Provinziallandtag von 1848 im Rahmen der allgemeinen österreichischen Verfassungsentwicklung, Innsbruck 1991, S. 61. Siehe auch THOMAS GÖTZ: Bürgertum und Liberalismus in Tirol 1840-1873. Zwischen Stadt und „Region“, Staat und Nation, Köln 2001 (Italien in der Moderne, 10).

⁴⁰ JANKO PLETERSKI: Slowenisch oder deutsch? Nationale Differenzierungsprozesse in Kärnten (1848-1914), Klagenfurt 1996, S. 19; HERTA MAURER-LAUSEGGER: Slowenisch und Deutsch in Kärnten. Sprachlich-kulturelle Koexistenz und Germanisierungsprozess von den maria-theresianischen Reformen bis zum Ende der Habsburgermonarchie, in: Habsburg und die Slavia (wie Anm. 25), S. 149-173, hier S. 157 f.; siehe hierzu auch JOACHIM HÖSLER: Von Krain zu Slowenien. Die Anfänge der nationalen Differenzierungsprozesse in Krain und der Untersteiermark von der Aufklärung bis zur Revolution 1768 bis 1848, München 2006 (Südosteuropäische Arbeiten, 126).

⁴¹ Zu den Einzelheiten der Verhandlungen und des Verfassungsentwurfs siehe ANDREAS GOTTSMANN: Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage, Wien – München 1995, S. 48-87. Vgl. hierzu auch die Bewertung von JIŘÍ KOŘÁLKA: „Dass versöhnter Nationen süßer Friede Früchte trägt!“ Der Reichstag von Kremsier und die nationale Frage, in: 1848. Revolution in Österreich, hrsg. von ERNST BRUCKMÜLLER, Wien 1999 (Schriften des Instituts für Österreichkunde 62), S. 155-166.

Fragen verzichtbar erscheinen. Das Ziel der nun eingeleiteten politischen Kehrtwende war es, die Faktoren, die sich während der Revolution manifestiert und dynastische Macht wie imperialen Zusammenhalt deutlich in Frage gestellt hatten, zumindest zu neutralisieren.

In der Wahl der Mittel orientierte sich das neoabsolutistische Regime (1849-1859) an den gängigen Techniken des zeitgenössischen europäischen *state building*, die eine straffe Zentralisierung mit Initiativen in Richtung einer forcierten Strukturanpassung verbanden. So hob Franz Joseph die ständischen Länderverfassungen auf und etablierte die Kreise als funktionale Grundeinheit staatlicher Verwaltung. In der Sprachenpolitik wurde die bisherige Doppelgleisigkeit im Kern beibehalten, gleichzeitig wurden die entsprechenden Maßnahmen den neuen, modernisierenden Vorgaben untergeordnet. Um die Professionalisierung der Verwaltung in allen Teilen der Habsburgermonarchie zu unterstützen, betraute Ministerpräsident Felix Fürst zu Schwarzenberg (1800-1852) im Juli 1849 eine aus führenden Slawisten bestehende Kommission mit der Aufgabe, Sprachen mit geringer administrativer Tradition (v.a. das Ruthenische bzw. Ukrainische in Galizien) endgültig zu modernen Gerichts- und Verwaltungssprachen zu entwickeln.

Um die Zentralisierung der Verwaltung voranzutreiben, rückte die Sprachenpolitik in den folgenden Jahren immer mehr vom Grundsatz der Gleichberechtigung aller Sprachen ab, und es verdichteten sich die Indizien, dass sich eine Festlegung auf das Deutsche als quasistaatliche Sprache vorbereite. So war etwa im Organisationsentwurf für das Schulwesen von 1849 zwar vorgesehen, dass jede Landessprache an den Untergymnasien auch als Unterrichtssprache dienen könne und an ihnen gelehrt werden solle, dem Deutschen wurde jedoch als verpflichtend zu erwerbender Sprache bereits eine Ausnahmestellung zugewiesen; in der Regel wurde vor allem in den Obergymnasien der Unterricht in der deutschen Sprache als verpflichtend vorgeschrieben.⁴² 1858 bezeichnete der Präsident der Statistischen Verwaltungskommission, Karl Freiherr von Czoernig-Czernhausen (1804-1889), in seinem Werk „Österreichs Neugestaltung“ das Deutsche in programmatischer Weise als das verbindende Element des Reiches und als Mittel zum Vordringen deutscher Kultur in den Osten. Gleichzeitig hielt er fest, neben der Verbreitung des Deutschen sei die Förderung muttersprachlicher Bildung in anderen Sprachen ebenso eine staatliche Aufgabe. Czoernig kleidete dies in folgende Forderung: „Der Regierung erwächst hieraus die höhere Pflicht, in der Sorge für das Wohl ihrer Staatsangehörigen, ohne einen directen Zwang auszuüben, die Mittel zur Erlangung dieser Kenntnis der deutschen Sprache thunlichst zu vervielfältigen, und gewisse Vorteile mit Erlangung dieser

⁴² HELMUT ENGELBRECHT: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Bd. 4: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, Wien 1986, S. 296. Zur Schulpolitik des Neoabsolutismus vgl. auch GARY B. COHEN: Education and Middle-Class Society in Imperial Austria 1848-1918, West Lafayette 1996, S. 23-54.

Kenntnis zu verbinden, ohne den Gliedern der anderen Volksstämme die Pflege ihrer eigenen Sprache zu verkümmern, aber auch ohne sich durch ungerechtfertigte Anforderungen von dieser Richtung abspenstig zu machen.“⁴³

Insgesamt lassen sich der Terraingewinn des Deutschen im Bereich der staatlichen Verwaltung und die mit weit geringerer Intensität verfolgte Entwicklung von literarischen Sprachen und Volksidiomen zu vollwertigen Administrationssprachen in den 1850er Jahren tatsächlich unter ein gemeinsames Ziel subsumieren: Beide Maßnahmen sollten die Orientierung politischer Herrschaft auf ein alternativloses Machtzentrum sicherstellen, das im Sinne des Ausgleichs im Gesamtverband der Habsburgermonarchie erneut dynastisch-imperial statt national definiert war. Die theoretisch mögliche Alternative, das Verfolgen einer eindeutig am Deutschen orientierten Sprachen- und Identitätspolitik, erschien dabei angesichts der Bevölkerungsstruktur des habsburgischen Länderkomplexes, auf Grund des habsburgisch-preußischen Gegensatzes und wegen der revolutionären bzw. liberalen Tendenzen innerhalb der großdeutschen Bewegung inopportun.

In Hinblick auf ihre sprachpolitische Hinterlassenschaft lässt sich die Phase des Neoabsolutismus jedoch auch als Inkubationszeit für Prozesse begreifen, die 1848/49 eingeleitet worden waren und die ab 1860, nach der Rückkehr zum Prinzip der konstitutionellen Monarchie, in sprachnationalen Aktivitäten zur politischen Aufwertung der eigenen Sprachen ihren Ausdruck fanden. Im Rahmen des erneut in Bewegung geratenen politischen Systems lässt sich das Lavieren Franz Josephs I. zwischen föderalen und zentralistischen Optionen auch als Versuch werten, unter Ausklammerung der radikalsten Strömungen die habsburgische Regelungs- und Richtlinienkompetenz auf Dauer zu bewahren. In dieser Hinsicht erhöhte die Vielsprachigkeit der Bevölkerung des habsburgischen Staatsverbands zwischen 1859 und 1867 zwar den Koordinierungsbedarf, sie sicherte Franz Joseph jedoch auch einen zusätzlichen politischen Gestaltungsspielraum. Für alle Akteure wurde es notwendig, ihre politischen Ziele an der übernational definierten Politik des imperialen Zentrums zu orientieren. Die habsburgische Politik der 1860er Jahre erweiterte jedoch auch das Handlungsspektrum für Gruppierungen und Parteien, die sich vorrangig oder ausschließlich national definierten. Dynamisierend auf die allgemeine Entwicklung wirkten hier nicht nur die Verfassungsanläufe des Oktoberdiploms 1860 und des Februarpatents 1861, sondern eine neue Argumentations-, Mobilisierungs- und Konfliktkultur im Vorfeld der Wahlen zum Reichsrat. Diese sollte langfristig Auswirkungen auf sprachpolitische Denk- und Handlungsoptionen auf imperialer Ebene nach sich ziehen, da sich nun erneut Stimmen zu Wort meldeten, die auf der Entwick-

⁴³ Zitiert nach EVA VETTER: *Hegemonic Discourse in the Habsburg Empire: The Case of Education. A Critical Discourse Analysis of Two Mid 19th Century Government Documents*, in: *Diglossia and Power. Language Policies and Practice in the 19th Century Habsburg Empire*, hrsg. von ROSITA RINDLER-SCHJERVE, Berlin – New York 2003 (*Language, Power and Social Process*, 9), S. 271-310, hier S. 283.

lungsfähigkeit minoritärer Sprachen beharrten und die es als eine spezielle Aufgabe der Habsburgermonarchie ansahen, in Europa den Grundsatz eines fairen sprachpolitischen Ausgleichs in einem modernen Staatswesen umzusetzen.

Hier kann exemplarisch auf František Palacký (1798-1876) verwiesen werden, der 1848 durch seinen Antwortbrief an das Frankfurter Parlament vom 11. April⁴⁴ und seine Aktivitäten in Kremsier bekannt geworden war und der im April und Mai 1865 in einer Artikelserie in der tschechischsprachigen Zeitung „Národ“ [Nation] dem „österreichische[n] Staat“ die besondere historische Bestimmung zuordnete, sich über „ein bloßes Conglomerat von Ländern und Völkern ohne innere Ordnung und Zusammenhang“ hinauszuentwickeln. Vor diesem Hintergrund sei es, so Palacký, inopportun und sogar verletzend, wenn den Slawen und Rumänen immer wieder gesagt werde: „Ihr seid eine noch allzuwenig gebildete Nation, und höhere Bildung könnet ihr doch nur durch uns Deutsche oder Magyaren erreichen; zum eigenen Vortheil lernet ihr und müsset auch unsere Sprache lernen, da ihr wohl wißt, daß ihr ohne ihre Kenntniß nicht einmal Amtschreiber oder Korporäle werden könnet; eure ungeschliffene und arme Sprache paßt gar nicht in höhere gebildete Sphären: Wozu also ein solcher Kraft- und Kostenaufwand zur Veredelung einer an sich entbehrlichen Sprache?“⁴⁵

Die in der Verfassungsfrage für die Habsburgermonarchie 1867 gefundene Regelung⁴⁶ schuf bekanntlicherweise zwei souveräne Staaten, die unter einem gemeinsamen Herrscher und gemeinsamen Institutionen für die Bereiche Militär- und Außenpolitik verbunden waren und deren Politik sich sonst in den meisten Bereichen bis zur Jahrhundertwende immer weiter voneinander entfernte. Aus der Sicht der Wiener Presse galt Ungarn je nach politischer Einstellung abwechselnd als Juniorpartner, Konkurrent und Störenfried, da sich

⁴⁴ In diesem hatte er bekanntlich festgehalten, „existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müßte im Interesse Europa's, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen!“ FRANZ PALACKÝ: Oesterreichs Staatsidee, Prag 1866, S. 23 f.

⁴⁵ Ebenda, S. 1, 28. Zur Person Palackýs siehe JIŘÍ KOŘALKA: František Palacký (1798-1876). Der Historiker der Tschechen im österreichischen Vielvölkerstaat, Wien 2007.

⁴⁶ Vgl. hierzu GERALD STOURZH: Die österreichische Dezemberverfassung von 1867, in: Österreich in Geschichte und Literatur 12 (1968), S. 1-16; DERS: Der Dualismus 1867 bis 1918. Zur staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Problematik der Doppelmonarchie, in: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus. Teilbd. 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, hrsg. von HELMUT RUMPLER und PETER URBANITSCH, Wien 2000, S. 1177-1230; LÁSZLÓ PÉTER: Die Verfassungsentwicklung in Ungarn, ebenda, S. 239-540; ÉVA SOMOGYI: Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867-1906, Wien 1996; ULRIKE VON HIRSCHAUSEN: Von imperialer Inklusion zur nationalen Exklusion. Staatsbürgerschaft in Österreich-Ungarn 1867-1923, Berlin 2007 (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Veröffentlichungsreihe der Forschungsgruppe „Zivilgesellschaft, Citizenship und politische Mobilisierung in Europa“, Discussion paper SP IV 2007-403).

die radikaleren politischen Repräsentanten immer wieder mit Kampfaufrufen gegen Restbestände einer Einflussnahme durch „Österreich“ als imperialer und kolonisierender Macht hervortaten. Entsprechend war die Bezeichnung „Reichshälfte“ in Ungarn verpönt, und „Österreich“ war staatsrechtlich gesehen Ausland.⁴⁷

In beiden Staaten wurden die staatsbürgerlichen Rechte kodifiziert, der Rahmen politischer Partizipation jedoch abweichend umgesetzt. Franz Joseph behielt die Kronlandstruktur bei, nicht zuletzt wegen ihres staatsrechtlich-sakralen Potenzials, das zur politischen Bindung der Bevölkerung über landes-patriotische Loyalitäten und als Mittel dynastischer Repräsentation weiterhin genutzt wurde. Dieses System, das bis zum Ende des Ersten Weltkriegs Bestand hatte, verband ein austariertes System wohlwollender Duldung von nationalorganisatorischer Eigeninitiative in den einzelnen Ländern der Habsburgermonarchie mit dem Anspruch Wiens auf eine Letztentscheidungskompetenz in Politikfeldern, die für den Erhalt des Gesamtgebildes unverzichtbar erschienen. Wenn es daher die Legitimität habsburgischer Herrschaft im Gesamtverband oder in einzelnen Regionen förderte, griff Franz Joseph bei Reisen oder Feierlichkeiten, wie auch die meisten Herrscher vor ihm, durchaus auf das Prinzip der symbolischen Anerkennung auch der nicht-deutschen Sprachen zurück.⁴⁸

Franz Joseph konzentrierte sich auf die Verteidigung letzter sprachpolitischer Einflussdomänen, vor allem innerhalb der gemeinsamen Armee, in der ausnahmslos die deutsche Kommandosprache Verwendung fand, wo es allerdings auch zum Ehrenkodex der Offiziere zählte, sich alle Sprachen der Mannschaften des eigenen Regiments anzueignen; die ungarischen Regierungen forderten bis zum Ende Österreich-Ungarns vergeblich, die ungarische Kommandosprache für die aus Ungarn stammenden Regimenter vorzusehen.⁴⁹ Die Initiative in sprachpolitischen Fragen ging infolge der Kon-

⁴⁷ Vgl. PETER HASLINGER: Hundert Jahre Nachbarschaft. Die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn 1895-1994, Frankfurt/M. 1996, S. 1-14.

⁴⁸ Siehe hierzu u.a. folgende Studien: DANIEL L. UNOWSKY: The Pomp and Politics of Patriotism. Imperial Celebrations in Habsburg Austria, 1848-1916, West Lafayette 2005; LAWRENCE COLE: „Für Gott, Kaiser und Vaterland“. Nationale Identität der deutschsprachigen Bevölkerung Tirols, 1860-1914, Frankfurt/M. 2000; PETER URBANITSCH: Pluralist Myth and Nationalist Realities. The Dynastic Myth of the Habsburg Monarchy – a Futile Exercise in the Creation of Identity?, in: Austrian History Yearbook 35 (2004), S. 101-141; The Limits of Loyalty. Imperial Symbolism, Popular Allegiances, and State Patriotism in the Late Habsburg Monarchy, hrsg. von LAWRENCE COLE und DANIEL L. UNOWSKY, New York – Oxford 2007.

⁴⁹ HANS GOEBEL: Die Sprachensituation in der Donaumonarchie, in: Sprachen in Europa. Sprachensituation und Sprachpolitik in europäischen Ländern, hrsg. von INGEBORG OHNHEISER u.a., Innsbruck 1999 (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, 30), S. 33-58, hier S. 46 f., 57; ISTVÁN DEÁK: Beyond Nationalism. A Social and Political History of the Habsburg Officer Corps, 1848-1918, New York – Oxford 1990, S. 89 f., 99-102.

stitutionalisierung und Verrechtlichung des politischen Lebens und des damit in Cisleithanien geschaffenen Instanzenwegs zunehmend auf die nationalen Netzwerke über. Doch selbst die Teilprivilegierung der ungarischen Sprache, die nun in den meisten Kontaktsituationen zwischen beiden Staaten der Monarchie einen dem Deutschen ebenbürtigen Status eingeräumt bekam, entsprach in diesem Kontext zunächst dem Kalkül des Machterhalts und der dynastischen Legitimität von Herrschaft: In seiner Funktion als ungarischer König achtete Franz Joseph bei allen Staatsakten darauf, die ungarische Sprache zu gebrauchen, bestand jedoch gleichzeitig darauf, dass ihr eine völlige Gleichberechtigung in der Außenpolitik und der gemeinsamen Armee verwehrt blieb.

In diesem Gesamtrahmen kamen auch zwei gegensätzliche Auffassungen von Sprachenpolitik zum Ausdruck, da der Ausgleich dem politischen Establishment in Ungarn den nötigen Spielraum dafür einräumte, im Land eine forcierte Durchsetzung des Ungarischen als Staatssprache voranzutreiben. Dabei orientierten sich die ungarischen Regierungen an der nationalisierenden Sprachenpolitik vor allem Frankreichs und Preußens, was unter anderem darin seinen Ausdruck fand, dass das Ungarische im Nationalitätengesetz von 1868 den Status einer Staatssprache eingeräumt bekam. Maßnahmen ab Mitte der 1870er Jahre zielten in der Folge darauf ab, das politische Nationskonzept in die soziale Realität einer magyarisch-ungarischen ethnischen Nation zu überführen. Der Ausbau staatlicher Strukturen, das *state building*, war mit sprachnationalen *nation building*-Strategien verknüpft, und vor allem im rasch expandierenden Staatsapparat wurde die Annahme der ungarischen Sprache für Nationalitätenangehörige zu einer Vorbedingung individuellen gesellschaftlichen Aufstiegs. In der Folge werteten Politik und Justiz jedes Beharren auf entwicklungsfähigen Nationalitätenkulturen als unpatriotisches Verhalten und kriminalisierten entsprechende Aussagen zum Teil über die Presse- und Vereinsgesetzgebung; die ungarischen Medien operierten sprachlichen Minderheiten gegenüber immer öfter mit ungebremster publizistischer Aggressivität. Die Verkoppelung zwischen Sprache und einer patriotisch-nationalen Kultur mündete in ein staatsintegratives Normsystem, das von klaren Kulturhierarchien ausging. Darin waren die Nichtmagyaren auf den Status kulturell nicht weiter entwicklungsfähiger agrarischer Sprachbiotope an der Peripherie festgeschrieben, die im Zuge der Modernisierung des Landes in die, so die programmatische Überzeugung, weit höher stehende ungarische Kultur assimiliert werden würden. Gerade der forcierte Sprachwechsel von in den Städten lebenden Gruppen wie Juden und Deutschen wurde dabei immer wieder als Beweis für die zivilisatorische Entwicklungsfähigkeit der ungarischen Sprache und der Attraktivität des magyarisch-ungarischen Zivilisationsmodells gesehen.⁵⁰

⁵⁰ PETER HASLINGER: Das Spannungsfeld zwischen Ethnikum, Nation und Territorium in ungarischsprachigen Monographien 1890-1919, in: Südostdeutsches Archiv 44/45 (2001/02), S. 67-84, hier S. 83 f. Speziell zur Schulpolitik siehe JOACHIM VON PUTTKAMER:

Die dadurch ausgelöste gesellschaftliche Dynamik beschreibt Elena Mannová am Beispiel der deutschsprachigen Bürgerschaft in der Stadt Pressburg/Pozsony/Prešporok/Bratislava. Diese hatte sich bis zur Reichsgründung 1871 an dem tradierten Ungarus-Bewusstsein orientiert, d.h. an einem landes- und nicht sprachbezogenen Patriotismusmodell. Dies bedingte, dass nationale Symbole in vielfacher Weise mit lokalen Bezügen befrachtet waren, was wiederum die problemlose Integration ungarischer kultureller Codes in die städtische Festkultur erlaubte. Dies betraf ungarische „Éljen“-Rufe („Er/sie/es lebe hoch!“) ebenso wie die Verwendung der rot-weiß-grünen Fahne und das Tanzen des ungarischen Nationaltanzes, des Csárdás. Wie die so genannten Bauernbälle bewiesen, auf denen sich die Pressburger bürgerliche Gesellschaft in den Trachten aller Sprachgruppen Ungarns zeigte, wurden ethnische Sujets sprachenübergreifend sogar in sozialkarnevalesker Form eingesetzt.⁵¹

Nach den sprachpolitischen Maßnahmen der ungarischen Regierungen und dem Aufstieg des Wilhelminischen Kaiserreichs begannen jedoch Teile der Pressburger Deutschen, die Idee einer, so schrieb die *Pressburger Zeitung* 1888, zivilisatorischen Mission der Deutschen auch in Ungarn zu vertreten, die angesichts der sprachlichen Isolation der Magyaren in der Welt als „Culturmacht“ fungieren sollten. Die deutsche Sprache als „Medium einer Welt-sprache“ sei allein geeignet, „das allgemeine geistige Verkehrsmittel“ zwischen den einzelnen Gruppen in Ungarn darzustellen. Zur sprachpolitischen Umsetzung dieser Programmatik fehlten jedoch den Spitzen der Pressburger deutschen Gesellschaft selbst in unmittelbarer Nähe zu Wien die notwendigen Ressourcen. Der spätere tschechoslowakische Minister und Sozialdemokrat Ivan Déer (1884-1973) beschrieb den nachfolgenden Sprachwandel retrospektiv mit folgenden Worten: „Pressburg hatte den Charakter einer überwiegend deutschen Stadt. [...] In den 90er Jahren änderte sich das Bild wesentlich. Steigende Magyarisierung [und] die absichtliche Staatspolitik ungarischer Regierungen drängte die Deutschen aus ihrer führenden Stellung. [...] Als der Erste Weltkrieg ausbrach, war Pressburg schon eine magyarische Stadt. In Behörden, Schulen, in öffentlichen Institutionen gab es fast keine Spur der deutschen Sprache. Nur in den Haushalten und auf der Straße sprachen Deutsche deutsch, in ihrem Geist waren sie schon magyarisiert.“⁵²

Schulalltag und nationale Integration in Ungarn. Slowaken, Rumänen und Siebenbürger Sachsen in der Auseinandersetzung mit der ungarischen Staatsidee 1867-1914, München 2003 (Südosteuropäische Arbeiten 115).

⁵¹ ELENA MANNOVÁ: Die Pressburger Deutschen und ihre Vereine im 19. Jahrhundert. Vornationale Identität im multiethnischen urbanen Raum, in: Deutsche Sprache und Kultur im Raum Pressburg, hrsg. von WYNFRID KRIEGLEDER u.a., Bremen 2002, S. 65-82, hier S. 67, 73.

⁵² Zitiert nach ebenda, S. 75 f. Vgl. zur staatlichen Politik und zur Magyarisierungsdynamik in Bratislava auch ELEONORÁ BABEJOVÁ: Fin-de-Siècle Pressburg. Conflict and Cultural Coexistence in Bratislava 1897-1914, Boulder 2007.

Die Entwicklung im zweiten Staat Österreich-Ungarns, in den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“, informell auch Cisleithanien genannt, verlief in sprachenrechtlicher Beziehung nahezu konträr: Das oft zitierte Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom Dezember 1867 kannte keine Staatssprache, sondern orientierte sich im berühmten gewordenen §19 explizit am schon 1848/49 formulierten Prinzip der Gleichberechtigung „aller Volksstämme des Staates“, wie es hieß, und „aller landesüblicher Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben“. Obwohl diese Formulierung die Frage der Sprache der gesamtstaatlichen Verwaltung offen ließ, haben Gerald Stourzh und Hannelore Burger in ihren Arbeiten gezeigt, dass sie allen nationalen Bewegungen durchaus eine gewisse Rechtsgrundlage bot, um Interessen einzuklagen: Die Rechtssprechungspraxis des Reichsgerichts und des Obersten Verwaltungsgerichtshofs belegt, dass vor allem in Schulangelegenheiten nicht immer zugunsten gesellschaftlich privilegierter Sprachen entschieden wurde.⁵³

Zwar wurden von staatlicher Seite keine Initiativen mehr in Richtung einer dirigistischen Sprachenpolitik entfaltet, das Deutsch diente jedoch nach wie vor der Repräsentation des cisleithanischen Staates nach außen, war obligatorische Sprache in den Delegationen, und auch im Reichstag wurden nur deutsche Redebeiträge protokolliert – was dazu führte, dass Vertreter andersnationaler Parteien ihre Ansprachen oft mit einigen symbolischen Sätzen in der jeweils eigenen Sprache begannen, um sie dann in Deutsch fortzusetzen.⁵⁴ Ein grundsätzliches Problem dieses Systems zeigte sich zudem in der Regionalisierung der sprachlichen Gleichberechtigung, die Hans-Peter Hye auch als „Verkronlandung“ des cisleithanischen Staates bezeichnet hat.⁵⁵ Diese konnte nur umgesetzt werden, wenn ein Landtag für das betreffende Kronland die „Landesüblichkeit“ der betreffenden Sprache festgestellt hatte. Damit war die Reihe derjenigen Sprachen, die überhaupt in den Genuss staatlicher

⁵³ GERALD STOURZH: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848-1918, Wien 1985; HANNELORE BURGER: Sprachenrecht und Sprachengerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867-1918, Wien 1995; vgl. hierzu auch GARY B. COHEN: Nationalist Politics and the Dynamics of State and Civil Society in the Habsburg Monarchy, 1867-1914, in: Central European History 40 (2007), S. 241-278; DERS.: Education and Middle Class Society (wie Anm. 42); PETER TODD RONALDS: National Identity and the Problem of Language in Habsburg Education, 1880-1910, Phil. Diss., New York 1998.

⁵⁴ MILAN HLAVAČKA: Der Sprachgebrauch in einer bürokratisierten Kommunikation und die Selbstverwaltung im Königreich Böhmen 1848-1914, in: Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive. Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 65. Geburtstag, hrsg. von GERHARD KOHL u.a., Wien 2008, S. 157-166, hier S. 160.

⁵⁵ HANS PETER HYE: Die Länder im Gefüge der Habsburgermonarchie, in: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus. Teilbd. 2: Die regionalen Repräsentativkörperschaften, hrsg. von HELMUT RUMPLER und PETER URBANITSCH, Wien 2000, S. 2427-2464; siehe auch DERS.: Das politische System in der Habsburgermonarchie. Konstitutionalismus, Parlamentarismus und politische Partizipation, Praha 1998.

Rechtsgarantie kommen konnten, potentiell beschränkt und zunehmend unvereinbar mit der Binnenmigration innerhalb der Habsburgermonarchie. Da die Landtage etwa von Vorarlberg und Niederösterreich das Deutsche explizit als einzige landesübliche Sprache festschrieben, konnte die wachsende italienische Minderheit im Rheintal einen Rechtsschutz ebenso wenig in Anspruch nehmen wie die Wiener Tschechen.⁵⁶ Diente es der Stabilisierung des gesamtstaatlichen Systems, konnte diese Politik sogar die bestehenden Sprachhierarchien zum Nachteil marginalisierter Sprachen konservieren.

Neben Kärnten, in dem der Landtag das Slowenische nicht als landesübliche Sprache anerkannt hatte, obwohl dieses um 1900 noch von ca. einem Drittel der Einwohner als Umgangssprache angegeben worden war, stellte vor allem Galizien-Lodomerien das vielleicht eindrücklichste Beispiel in dieser Hinsicht dar. Nominell war Galizien nur eines der 14 Kronländer des cisleithanischen Staates, *de facto* wurde dem Land 1868 jedoch eine dauerhafte Sonderstellung eingeräumt. Diese garantierte dem polnisch-galizischen Adel nicht nur eine Repräsentanz innerhalb der Wiener Zentralbehörden durch einen eigenen Minister, der neben seiner Ressortzuständigkeit auch für Angelegenheiten Galiziens befugt war, sondern sah auch ein denkbar breites Maß an Eigenregelungsspielräumen innerhalb des Kronlands vor; entsprechend zurückhaltend verhielten sich auch die gesamtstaatlichen Institutionen. Dieser Freiraum ermöglichte es den polnischen Konservativen, das konstitutionalisierte politische System Galiziens weiterhin zu kontrollieren und einen ebenso binnenzentrierten wie strukturkonservierenden Pragmatismus zu verfolgen, ohne dabei vor repressiven Maßnahmen zurückzuschrecken, sobald Kerninteressen des politischen Establishments gefährdet schienen. Entsprechend bewirkte die regionale Sprachenpolitik rasch die Ersetzung des Deutschen in den Bereichen höherer Bildung und Landesverwaltung durch das Polnische, wenn auch die Appellationsinstanzen den Ukrainern gewisse politische Handlungsspielräume offen hielten. Die partielle Duldung der ukrainischen Sprache in politischen Symbol- und Nischenfunktionen⁵⁷ ging dabei durchaus *Hand in Hand mit der Überzeugung, die „Ruthenen“, sprich Ukrainer, seien kulturell periphere Repräsentanten einer nicht salon- und satisfaktionsfähigen Volkskultur.*

Wie Keely Stauter-Halsted und Kai Struve am Beispiel der polnischen Bevölkerung Galiziens gezeigt haben⁵⁸, setzte auch dort seit den

⁵⁶ DERS: Die rechtlichen Grundlagen der Sprachenfrage in Cisleithanien, in: Die Sprachenfrage und ihre Lösung in den böhmischen Ländern nach 1848, hrsg. von KRISTINA KAISEROVÁ, Ústí nad Labem 1998, S. 11-38, hier S. 23-26.

⁵⁷ Siehe insgesamt zur regionalen Sprachenpolitik JAN FELLNER: Mehrsprachigkeit im galizischen Verwaltungswesen (1772-1914). Eine historisch-soziolinguistische Studie zum Polnischen und Ruthenischen (Ukrainischen), Köln u.a. 2005.

⁵⁸ KEELY STAUTER-HALSTED: The Nation in the Village. The Genesis of Peasant National Identity in Austrian Poland, 1848-1914, Ithaca 2001; KAI STRUVE: Bauern und Nation in Galizien. Über Zugehörigkeit und soziale Emanzipation im 19. Jahrhundert,

1860er Jahren ein gradueller Prozess der Nationalisierung der lokalen Gesellschaft ein: Es übernahmen solche Personen die Leitung der Gemeindeangelegenheiten, die jenseits der jeweiligen Dialekte, Regionalsprachen und Lokaltraditionen über einen in der Hochsprache erworbenen Bildungs- und Politikhorizont verfügten. Die national orientierten Netzwerke und das seit den 1850er Jahren stetig ausgebaute Schulwesen etablierten die normierende, kodifizierte Sprachform im Dorf auch zunehmend als Mittel politischer Kommunikation im Dorf. Dies entsprach nicht zuletzt auch der Entwicklung im städtischen Raum innerhalb der Habsburgermonarchie. Wie Jeremy King am Beispiel von Budweis/České Budějovice gezeigt hat, begannen sich nun durch den Zuzug vom Lande und den Aufstieg neuer sozialer Schichten die Mehrheits- und Machtverhältnisse zwischen Vertretern der einzelnen „Umgangssprachen“ umzukehren. Die politische Konkurrenz zwischen Alteingesessenen und Zuzüglern brachte es mit sich, dass sich lokale Identifikationen zunehmend „nationalisierten“ und der Spielraum, sich als national indifferent zu bezeichnen, stetig in Abnahme begriffen war.⁵⁹

Dieser Prozess wurde von staatlicher Seite unabsichtlich unterstützt durch das am 5. März 1862 beschlossene Reichsgemeindengesetz, das in den folgenden Jahren in den einzelnen Ländern implementiert wurde.⁶⁰ Die damit ins Leben gerufenen Gemeindefelbstverwaltungen ermöglichten es den Gemeinden, ihre Angelegenheiten und die Sprache, in der diese geregelt werden sollten, autonom zu bestimmen. Die erst auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaft einsetzende staatliche Verwaltung war gesetzlich verpflichtet, mit den Gemeinden in eben dieser Sprache zu kommunizieren. Dadurch wurde es

Göttingen 2005. Siehe hierzu auch JOHN-PAUL HIMKA: *Galician Villagers and the Ukrainian National Movement in the Nineteenth Century*, New York 1988; CHRISTOPH MICK: Die „Ukrainermacher“ und ihre Konkurrenten. Strategien der nationalen Vereinnahmung des Landes in Ostgalizien, in: „Arbeit am nationalen Raum“. Deutsche und polnische Rand- und Grenzregionen im Nationalisierungsprozess, hrsg. von PETER HASLINGER und DANIEL MOLLENHAUER, Leipzig 2005 (Comparativ, 15/2), S. 60-76.

⁵⁹ JEREMY KING: *Budweisers into Czechs and Germans. A Local History of Bohemian Politics, 1848-1948*, Princeton/NJ 2002; EMIL BRIX: Die Umgangssprachen in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Die Sprachenstatistik in den zisleithanischen Volkszählungen 1880 bis 1910, Wien u.a. 1982 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 72).

⁶⁰ PETER URBANITSCH: Die Gemeindevertretung in Cisleithanien, in: *Die Habsburgermonarchie 1848 bis 1918*. Bd. 7/1 (wie Anm. 46), S. 1311-1352; JIŘÍ KLABOUCH: Die Gemeindefelbstverwaltung in Österreich 1848-1918, München – Wien 1968 (Österreich Archiv, 19); WERNER OGRIS: Die Entwicklung des österreichischen Gemeinderechts im 19. Jahrhundert, in: *Die Städte Mitteleuropas im 19. Jahrhundert*, hrsg. von WILHELM RAUSCH, Linz 1983, S. 83-101. Zur Entwicklung der Selbstverwaltung siehe am Beispiel Böhmens MILAN HLAVAČKA: *Zlatý věk české samosprávy. Samospráva a její vliv na hospodářský, sociální a intelektuální rozvoj Čech 1862-1913* [Das goldene Zeitalter der böhmischen Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche, soziale und intellektuelle Entwicklung Böhmens 1862-1913], Praha 2006.

den Gemeindevertretungen in der Folge ermöglicht, eine eigene, kommunale Sprachenpolitik zu betreiben, die auf eine Durchsetzung der eigenen Sprache im lokalen öffentlichen Raum abzielte und die Präsenz der konkurrierenden Sprache vor Ort einschränken sollte. So kam es etwa am 11. November 1891 zu einem Beschluss des Prager Gemeinderats, alle deutschen Aufschriften in der Stadt zu entfernen, um den tschechischen Charakter der Landeshauptstadt zu wahren.⁶¹ Diese Dynamik der zunehmend konflikthafter Separation wurde dadurch gesteigert, dass sich ab 1880 die Beobachtung und Dokumentation von „Gewinnen“ und „Verlusten“ an neuralgischen Stellen durch nationale Aktivisten mit einem gesteigerten Wettbewerb auf bildungspolitischem und kulturell-institutionellem Gebiet verbanden und sich beides in der Frage nach der Entwicklungsfähigkeit und der verfassungspolitischen Relevanz einzelner Sprachen verdichtete.⁶²

Auch verlagerte der cisleithanische Staat ab den 1880er Jahren immer mehr Zuständigkeiten im Bereich Infrastruktur und Soziales an die Gemeinden, ohne dabei gleichzeitig deren finanzielle Grundlagen substanziell zu verbessern. Für diese wurde es daher immer notwendiger, zusätzliche Finanzmittel zu erschließen, wofür die Landtage und die Behörden des jeweiligen Kronlandes eine viel versprechende Alternative zu den Wiener Ministerien und dem Wiener Zentralparlament darstellten. Im Unterschied zum Reichsrat wurden diese Landtage bis zum Ende der Habsburgermonarchie nach dem Zensuswahlrecht bestellt, was auch darin seinen Ausdruck fand, dass die neuen Massenparteien, vor allem die Sozialdemokraten, kaum politisch repräsentiert waren und die nach nationalen Mustern agierenden Gruppierungen die politischen Entscheidungen weiterhin dominierten. Die Folge war, dass diese Parteien auf Kronlandebene ein immer deutlicheres sozialpolitisches Profil entwickelten, das allerdings mit den sprachpolitischen Forderungen und der nationalisierenden Programmatik und Rhetorik unmittelbar verkoppelt blieb.

Im Zuge der Herausbildung und Verfestigung sprachnationaler Bewegungen fanden in den politischen Auseinandersetzungen auch negative Fremdschreibungen immer intensiver Verwendung. Das Ziel entsprechender Äußerungen war es, in allen Lebens- und Politikbereichen die Anerkennung der eigenen Interessen einzufordern sowie die Nation des sprachnationalen Gegners als zivilisatorisch tiefer stehend und angeblich weniger entwicklungsfähig zu

⁶¹ KURT RABL: „Historisches Staatsrecht“ und Selbstbestimmungsrecht, in: *Das böhmische Staatsrecht in den deutsch-tschechischen Auseinandersetzungen des 19. und 20. Jahrhunderts*, hrsg. von ERNST BIRKE und KURT OBERNDORFFER, Marburg/Lahn 1960, S. 79-99, hier S. 83. Vgl. hierzu vor allem GARY COHEN: *The Politics of Ethnic Survival*. Germans in Prague, 1861-1914, Princeton 1981.

⁶² PIETER M. JUDSON: „Not Another Square Foot!“ German Liberalism and the Rhetoric of National Ownership in Nineteenth-Century Austria, in: *Austrian History Yearbook* 26 (1995), S. 83-97; MARK CORNWALL: The Struggle on the Czech-German Language Border 1880-1940, in: *The English Historical Review* 109 (1994), S. 914-951.

diffamieren. Auf deutscher Seite blieben entsprechende Denkfiguren und Hierarchievorstellungen sozialen Zuordnungsmustern des frühen 19. Jahrhunderts verhaftet. Gerade liberale Autoren erachteten die uneingeschränkte Dominanz des Deutschen im öffentlichen Leben der Habsburgermonarchie als Voraussetzung für den gesamtgesellschaftlichen Fortschritt. Aus ihrer Sicht musste die gleichsam natürliche Funktion des Deutschen als Element der Kulturvermittlung in Richtung anderer Sprachen und Nationalitäten Cisleithaniens mit dem Prinzip der nationalen Gleichberechtigung in keinem Widerspruch stehen.

Einer derjenigen, die in programmatischer Weise die doppelgleisige habsburgische Sprachenpolitik in einer sprachnationalen Variante reproduzierten, war Adolf Fischhof (1816-1893). Der deutschliberale Publizist hielt im Jahr 1885 fest, dass das wichtigste Mittel zur geistigen und sittlichen Hebung einer jeden Nationalität unstreitig in der ungehinderten Pflege der Sprache liege. Die Nationalitätenidee sei daher nicht als ein Symptom des Rückschritts, sondern als eine Etappe auf dem Weg der voranschreitenden Kultur anzusehen – und daher sei die gebührende Berücksichtigung der einzelnen Sprachen im öffentlichen Leben gerade für Österreich ein Gebot der Staatsraison. Dieser Staat müsse jedoch gleichzeitig auf die kulturell entwickeltste Sprache zurückgreifen, um die gesamtstaatlichen Aufgaben bewältigen zu können, was allerdings zu einer unzulässigen Politisierung der Sprachenfrage geführt habe: „Die von den Aposteln der nationalen Unduldsamkeit zum Dogma hinaufgeschraubte Irrlehre, dass die Anerkennung des thatsächlichen Uebergewichtes einer grossen Cultursprache im Staatsganzen eine Demüthigung und Unterdrückung der minder entwickelten Nationalitäten bedeute, hat an die Stelle von Nationalbewusstsein Nationaldünkel gesetzt [...], und so ist kaum zu ermessen, welche Opfer die Völker Oesterreichs dem Sprachen-Moloch noch bringen werden.“⁶³

Die sprachnationale Überprägung politischer Fragen, der die Politik Franz Josephs zunächst nichts entgegenzusetzen hatte, erreichte nur wenige Jahre später, in der zweiten Hälfte der 1890er Jahre, ihre ersten Höhepunkte. Die Frage der Einrichtung von Parallelklassen mit Slowenischunterricht am Untergymnasium von Cilli/Celje – nach deutlichen Erfolgen slowenischer Kandidaten bei den Gemeinderatswahlen von 1889 – führte 1895 zum Sturz der cisleithanischen Regierung Windischgrätz, und die Sprachverordnungen Kazimierz Feliks Graf Badenis (1846-1909) für Böhmen und Mähren hatten nur zwei Jahre später ein seit 1848 nicht mehr beobachtetes Maß an nationaler Radikalisierung zur Folge: Es kam zu einer das Gesamtgefüge der Habsburgermonarchie bedrohenden Lahmlegung des Reichsrats und zu tumultartigen Zusammenstößen in Nordböhmen, Prag, Wien und Graz; Franz Joseph konnte der Situation nur durch die sofortige Entlassung Badenis und die Verhängung des Standrechts in Prag Herr werden. Auch in sprachenpo-

⁶³ ADOLF FISCHHOF: Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität, Wien 1885, S. 3-6.

litischer Hinsicht stellte diese Eskalation des Jahres 1897 einen Einschnitt dar: Die Erfahrungen hatten deutlich gemacht, dass sich das Potenzial der Strategie, durch die Förderung unterprivilegierter Sprachen weitergehende sprachnationale und liberale Forderungen zu neutralisieren, im Wesentlichen erschöpft hatte. Die bisherige Grundlage habsburgischer Sprachenpolitik, die austarierende Förderung aller Sprachen und die gleichzeitige Privilegierung einer zentralen Verwaltungssprache, waren in eine sichtbare Krise geraten.

Die letzten zwei Jahrzehnte der Habsburgermonarchie gelten als Jahre einer krisenhaften politischen Entwicklung, die allerdings – so die treffende Formulierung von Gary Cohen – weder als Absolutismus noch als Anarchie zu bewerten sind.⁶⁴ Vielmehr wurde in Cisleithanien nun die Tendenz erkennbar, von gesamtstaatlichen Regelungen überhaupt Abstand zu nehmen. Umfassende Lösungsansätze wie z.B. die von Karl Renner (1870-1950) entwickelte Idee einer allgemeinen Personalautonomie oder der Plan des rumänischen Nationalitätenpolitikers Aurel Popovici (1863-1917) zur Errichtung der „Vereinigten Staaten von Großösterreich“⁶⁵ blieben Theorie. Franz Joseph versuchte vielmehr, den „Kampf der österreichischen Nationen um den Staat“, wie es Karl Renner 1902 ausdrücken sollte⁶⁶, in zwei Richtungen zu kanalisieren: zum einen durch die bewusste Erweiterung des Spielraums für sich nicht vorrangig national definierende Parteien auf Gesamtstaatsebene mittels des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts, zum anderen durch den Versuch, die Sprachenfrage auf regionalisierter Basis, durch die so genannten „kleinen Ausgleichs“, zu lösen. Da alle Regelungen vom Kaiser sanktioniert werden mussten, diente diese kronlandbezogene Vorgangsweise auch der Wahrung der Regelungskompetenzen der Dynastie.

Der mit dieser Reihe von landesbezogenen oder kommunalen Übereinkommen in Mähren 1905/06, der Bukowina 1910, Galizien und der südböhmischen Stadt Budweis 1914⁶⁷ verbundene Paradigmenwechsel bestand darin, dass mit Ausnahme bestimmter Gruppen (meist des großgrundbesitzenden Adels) jeder Person von Amts wegen eine nationale Zugehörigkeit zugeschrieben wurde. Die dadurch geschaffenen Personenverbände regelten vor allem Schulangelegenheiten bereits auf der Grundlage eines ethnischen Proporz, wobei zusätzliche Mechanismen eine Majorisierung der Minder-

⁶⁴ GARY B. COHEN: Neither Absolutism nor Anarchy. New Narratives on Society and Government in Late Imperial Austria, in: *Austrian History Yearbook* 29 (1998), S. 37-61.

⁶⁵ AUREL C. POPOVICI: Die Vereinigten Staaten von Gross-Österreich. Politische Studien zur Lösung der nationalen Fragen und staatsrechtlichen Krisen in Oesterreich-Ungarn, Leipzig 1906.

⁶⁶ KARL RENNER: Der Kampf der Oesterreichischen Nationen um den Staat. Von Rudolf Springer, Leipzig 1902.

⁶⁷ JEREMY KING: The Nationalization of East Central Europe. Ethnicism, Ethnicity, and Beyond, in: *Staging the Past. The Politics of Commemoration in Habsburg Central Europe, 1848 to the Present*, hrsg. von MARIA BUCUR und NANCY M. WINGFIELD, West Lafayette 2001, S. 112-154.

heit verhinderten.⁶⁸ Damit beschritt Franz Joseph gezwungenermaßen den Weg des Ausgleichs mit einzelnen nationalen Bewegungen als solchen. Daraus ergab sich aus der Sicht der nationalen Bewegungen die Notwendigkeit zur Entflechtung, die auch wesentlich auf der Identifikation und Ausgrenzung des „Fremden“ beruhte. Maßnahmen und Strategien des Staates oder nationaler Netzwerke, innerhalb des öffentlichen Raumes die jeweils „richtige“ Sprache durchzusetzen, trugen bereits auch restriktive Züge. Zweisprachigkeit im Alltag erschien entsprechend als eine Form kultureller Hybridität, die individuelle Entwicklungsmöglichkeiten erheblich verringerte.⁶⁹ Die konkurrierenden nationalen Programme und Netzwerke definierten immer mehr auch die Handlungsräume solcher Gruppen wie des Adels, die sich nicht vorrangig oder durchwegs in nationalen Zusammenhängen definierten.⁷⁰

Das Prinzip, Kollektive in Bereichen der regionalstaatlichen Verwaltung als Trägerelement verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Strukturen vorzusehen, hatte sich seit 1878 in dem einzigen überhaupt von einem gemeinsamen österreichisch-ungarischen Ministerium verwalteten Territorium bereits bewährt: In Bosnien und der Hercegovina wurden unterhalb des hochzentralisierten Verwaltungsapparats die Selbstverwaltungsstrukturen und Rechtsnormen der osmanischen Periode übernommen bzw. gesetzlich systematisiert. In diesen unteren Bereichen der Landespolitik fungierten die drei Hauptkonfessionsgruppen, die Orthodoxen (Serben), Muslime und Katholiken (Kroaten), nach dem Grundsatz des ethnisch-konfessionellen Proporz als Bestandteile des politischen Systems.⁷¹ Mit der 1908 erfolgten Inkorporation der beiden ehemals osmanischen Regionen in die Habsburgermonarchie verband sich nicht zuletzt auch imperialpolitisches Kalkül: Sie repräsentierten die jüngste und exotischste Bereicherung der Völkervielfalt Österreich-Ungarns und dienten damit auch als Beweis für die Integrationsfähigkeit des imperialen Systems jenseits aller scheinbar objektiven Kultur-

⁶⁸ Vgl. hierzu JEREMY KING: Group Rights in Liberal Austria. The Dilemma of Equality in Proportional Representation, in: *Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der mährische Ausgleich von 1905*, hrsg. von LUKÁŠ FASORA u.a., Brno 2006, S. 27-42; HORST GLASSL: *Der Mährische Ausgleich*, München 1967.

⁶⁹ BURGER (wie Anm. 53), S. 239 f.

⁷⁰ EAGLE GLASSHEIM: *Noble Nationalists. The Transformation of the Bohemian Aristocracy*, Cambridge 2005.

⁷¹ Vgl. hierzu VALERIA HEUBERGER: Politische Institutionen und Verwaltung in Bosnien und der Hercegovina 1878 bis 1918, in: *Die Habsburgermonarchie 1848 bis 1918*. Bd. 7/2 (wie Anm. 55), S. 2383-2425; ROBIN OKEY: Taming Balkan Nationalism. The Habsburg ‚Civilizing Mission‘ in Bosnia, 1878-1914, Oxford 2007, S. 55-74; AYDIN BABUNA: Die nationale Entwicklung der bosnischen Muslime mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Periode, Frankfurt/M. u.a. 1996 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 31: Politikwissenschaft, 294); GERHARD RÖSLER: Die Entstehung des Islamgesetzes für den hanefitischen Ritus und die bosnisch-herzegowinische Verwaltung zwischen 1878 und 1918. Ein Beitrag zum österreichischen Staatskirchenrecht, Diss. theol. Univ. Wien, 2002, S. 18-51.

hierarchien. Der Umstand jedoch, dass die bosnischen Eliten in Wien nicht direkt repräsentiert waren und ihnen nur wenig Mitspracherecht in vielen zentralen Politikbereichen eingeräumt wurde, führte auch hier in den 1910er Jahren zu einer von Radikalisierung gekennzeichneten Entwicklung, die schließlich in das Attentat auf Thronfolger Franz Ferdinand (1863-1914) vom 28. Juni 1914 mündete.

Fazit

Für eine Schlussbewertung soll von der Frage ausgegangen werden, ob die Habsburgermonarchie tatsächlich den viel zitierten Völkerkerker darstellte, dessen politisches System auf der Unterdrückung oder zumindest Benachteiligung von Minderheitensprachen beruhte, oder nicht vielmehr als ein Laboratorium für den innovativen Umgang mit sprachlicher Vielfalt in einem mehrsprachigen Staatswesen anzusehen ist – und damit vielleicht sogar als Vorwegnahme heutiger europäischer Mehrsprachigkeit. Dabei lässt sich zunächst festhalten, dass im Vergleich zu den meisten europäischen Staaten und Reichen die Habsburgermonarchie 1914 durchaus einen Sonderfall darstellte: Von einer im zeitgenössischen Maßstab normsetzenden Politik, die auf die Durchsetzung einer in allen gesellschaftlichen Bereichen dominierenden Sprache angelegt war, kann hier ebenso wenig gesprochen werden wie von einer durchgehenden Deklassierung der minoritären Nationalsprachen. Zugleich fehlen uns jedoch – und zwar nicht nur in Hinblick auf Ungarn oder Galizien – die Indizien für eine vorbehaltlose und völlig neutrale Umsetzung des Primats sprachlicher Gleichberechtigung. Auch die zahlreichen sprach- und kulturpolitischen Maßnahmen zur „Annäherung der Volksstämme“⁷² waren nie Selbstzweck, sondern können als Bestandteil einer Politik interpretiert werden, die sich vom Selbstanspruch eines dynastischen Machtsystems als Träger universaler Ordnung ableiten lässt.

Dieser uneindeutige Befund ergibt sich aus der zum Teil vom Ende des Staatswesens her gedachten Fragestellung: Die Sprachenfrage war für die habsburgischen Herrscher nicht die *ultima ratio* sämtlichen politischen Handelns, sondern vielmehr ein politisches Tätigkeitsfeld, in dem durch die Kombination aus verschiedenen Politikelementen vor allem der imperiale und – ab 1867 – der dynastische Herrschaftsanspruch gesichert bleiben sollten. Dieses Grundmuster generierte seit dem 18. Jahrhundert den politischen Reflex, der dem politischen System der Habsburgermonarchie bis zum Ersten Weltkrieg in einer spezifischen Weise eingeschrieben blieb: Die Stärkung einer Zentralsprache (des Deutschen) bildete eine systemfunktionale Einheit mit der Austarierung des Verhältnisses zwischen den anderen auf den Gebieten der Habsburgermonarchie jeweils gesprochenen Sprachen und stand daher in einem direkten Kalkulationszusammenhang mit emanzipativen Eingriffen zugunsten unterprivilegierter, durch die habsburgische Politik überhaupt erst

⁷² WOLF (wie Anm. 3), S. 136.

kodifizierter Sprachen. Es zählt dabei zu den Paradoxien der Geschichte der Habsburgermonarchie, dass der cisleithanische Staat über das Prinzip der sprachlichen Gleichberechtigung die umfassende Politisierung von Fragen der Sprache und des Verwaltungsaufbaus sowie die sprachlich-nationale Entmischung eher zu fördern schien als die *nation building*-Politik Ungarns. Obwohl die Habsburger mit dieser Strategie 1790/91, 1848/49, 1859/60 und erneut 1897 wahrnehmbar in die Defensive gerieten, stellte dieses Grundprinzip bis zum Ende des Staatswesens die politische Handlungsgrundlage habsburgisch-gesamtstaatlicher Politik dar.

Die habsburgische Politik behielt jedoch auch in Phasen der relativen Stabilität des Systems (wie in den 1820er und 1880er Jahren) oder in Perioden einer Reformautokratie (wie in den 1810er, 1820er oder 1850er Jahren) diesen grundsätzlichen Zug der Orientierung am Deutschen und der gleichzeitigen Förderung anderer Sprachen in bestimmten Domänen und Verwendungsbereichen bei. Dass sich dabei der imperiale Charakter, den die habsburgische Politik im 18. Jahrhundert noch aufgewiesen hatte, im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend verlor, bedeutet jedoch nicht, dass letzte Elemente imperialer Machtauffassung nicht auch auf Strukturen und symbolische Repräsentationsformen innerhalb des politischen Systems rückgewirkt hätten.⁷³

Insgesamt erweist sich daher die nach nationalen Kriterien uneindeutige und in sich widersprüchliche habsburgische Sprachenpolitik keineswegs als Indiz für die Benevolenz oder auch nur eine frühe Flexibilität des dynastischen Systems. Vielmehr kann sie bis in die Epoche des Neoabsolutismus als funktionales Instrument der Herrschaftssicherung für die Dynastie gewertet werden, und auch nach 1860 blieb die Sprachenpolitik insgesamt dem Ziel untergeordnet, sprachpolitisch agierende Faktoren in das Herrschaftssystem einzubinden und so politisch zu domestizieren.

⁷³ Zur Diskussion über den imperialen Charakter der Habsburgermonarchie siehe PIETER M. JUDSON: *L'Autriche-Hongrie était-elle un empire?*, in: *Annales. Histoire, Sciences sociales* 63 (2008), S. 563-596; KERSTIN S. JOBST, JULIA OBERTREIS, RICARDA VULPIUS: *Neuere Imperiumsforschung in der Osteuropäischen Geschichte: die Habsburgermonarchie, das Russländische Reich und die Sowjetunion*, in: *Ostmitteleuropa transnational*, hrsg. von PETER HASLINGER, Leipzig 2008 (Comparativ, 2008/2), S. 27-56, hier S. 32-38; *Habsburg postkolonial. Machtstrukturen und kollektives Gedächtnis*, hrsg. von JOHANNES FEICHTINGER u.a., Innsbruck u.a. 2003 (Gedächtnis – Erinnerung – Identität, 2).

Summary

*Language policy, dynamics of language and imperial rule in the Habsburg monarchy,
1740-1914*

Between 1740 and 1914, the language policy of the Habsburg rulers was determined by two factors: by the stress on German as the unifying language within the state bureaucracy on the one hand and by steps taken towards the emancipation of other languages, combined with aspects of a divide et impera-policy, on the other. As the present article tries to argue, these two elements were not contradictory but rather co-existent, being part of a common political setting to secure imperial rule and to guarantee the stability of the complex of the various crown lands. Accordingly, the Habsburg language policy was not designed to serve the purpose of discriminating against specific ethno-linguistic groups. It rather aimed at keeping a delicate balance of advancement, tolerance, symbolic recognition as well as a minimum amount of plurality and a functional hierarchy between the various languages that had been recognized. Within this context, the reforms of Maria Theresia and Joseph II. formed a point of reference for all the national movements arising within the Habsburg monarchy. From their point of view, the Habsburg language policy was half-hearted and unpredictable, getting in the way of national emancipation (this also applied to the Hungarian language, which had become recognized in imperial representation after 1867). The rivalry for direct influence on administrative and legal language standards had the effect that the Habsburg dynastic concept, which was based on the recognition of more than one language, became more and more marginalised in public discourse towards the end of the 19th century. All in all, however, the Habsburg language policy cannot be interpreted as being benevolent or flexible towards the single national communities. It rather aimed at the integration of national – and other – political forces into the political system of Habsburg rule.